

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen – NFA

Die NFA steht für

- mehr Effizienz in der Aufgabenerfüllung
- günstigere Leistungen unseres Staates
- geringeres Gefälle zwischen den Kantonen

Inkrafttreten der NFA: 1.1.2008

September 2007

www.nfa.ch



Herausgeber und Bezugsquelle:

Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3, 3003 Bern
doc@gs-efd.admin.ch, www.efd.admin.ch

Cette publication existe également en français.

Questa pubblicazione è disponibile anche
in lingua italiana.

und

Konferenz der Kantonsregierungen KdK
Amthausgasse 3, Postfach 444, 3000 Bern 7
mail@kdk.ch, www.kdk.ch

Redaktion:

Eidg. Finanzdepartement EFD und Konferenz
der Kantonsregierungen KdK

Grafiken: Bundeskanzlei

Satz: Grundsatz, Bern

Druck: Rub Graf-Lehmann AG, Bern

Wichtig für Bund und Kantone

Neuer Schub für die Schweiz 2

Mehr Bürgernähe und mehr Wirkung 3

Eine schweizerische Lösung

Ein Vorhaben von grosser Tragweite 5

Die NFA im Überblick

Die NFA: Ein neuer Ansatz 7

Der Finanzausgleich

Der Finanzausgleich verringert das Gefälle zwischen den Kantonen 11

Instrument 1: Der Ressourcenausgleich 13

Instrument 2: Der Lastenausgleich 15

Die Aufgabenteilung

Die Reorganisation der Aufgabenteilung 17

Instrument 3: Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung 19

Instrument 4: Zweckmässigere Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben 23

Instrument 5: Verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen 26

Der Nutzen

Die Wirkungen der NFA 29

Worterklärungen 34

Weitere Informationen 37



Neuer Schub für die Schweiz

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) wollen Bund und Kantone den Föderalismus neu beleben und damit das Fundament der Schweiz stärken.

In unserem föderalistischen Staat nimmt jede der drei Ebenen, von der Gemeinde über den Kanton zum Bund, ihre Kernaufgaben wahr. Unser föderalistischer Staatsaufbau stärkt somit die Verantwortung vor Ort und ermöglicht das Setzen von Prioritäten. Mit der NFA verbessert sich die Zusammenarbeit unter den Kantonen wie auch zwischen dem Bund und den Kantonen. Dies entlastet den Bund, der sich vermehrt auf seine Kernkompetenzen konzentrieren kann.

Getreu dem Subsidiaritätsprinzip übernimmt der Bund nur dann eine Aufgabe, wenn diese auf der kantonalen Ebene nicht erfüllt werden kann. Damit kann sich der Bund vermehrt jenen Aufgaben zuwenden, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen, wie z. B. Nationalstrassen oder Landesverteidigung. Mit der NFA werden die Kräfte gebündelt.

Damit die Kantone ihre Aufgaben wahrnehmen und verstärkt zusammenarbeiten können, muss die NFA auch ein gerechtes Ausgleichssystem zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen beinhalten. Darüber hinaus sind übermässige und weitgehend unbeeinflussbare Sonderlasten der Bergkantone und der grossen Zentren unseres Landes abzugelten. Diese Instrumente sind Garant für ein solidarisches Finanzausgleichssystem, das einen fairen Wettbewerb zwischen den Kantonen zulässt. Innovationen und unterschiedliche Lösungen werden dadurch ermöglicht.

Die NFA wurde in intensiver Teamarbeit von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeitet. Sie wird zu mehr Effizienz und Wirtschaftlichkeit in Regierung und Verwaltung beitragen und damit zu einem besseren Einsatz des Steuerfrankens. Die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes profitieren, wenn Fehlanreize eliminiert, Steuergelder gezielter eingesetzt und ein zukunftsfähiger Föderalismus entwickelt werden. Am 28. November 2004 haben Volk und Stände diese zentrale Vorlage mit einer deutlichen Mehrheit von 64.4 % angenommen.

Hans-Rudolf Merz
Bundesrat
Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes EFD



Mehr Bürgernähe und mehr Wirkung

Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte wurden die Kantone immer mehr zu Ausführungsorganen des Bundes. Auch wurden die Unterschiede zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Kantonen laufend grösser, obwohl jeder vierte Bundesfranken an die Kantone geht. Diese Tatsachen unterhöheln das Erfolgsrezept der Schweiz, den Föderalismus: 26 Kantone erfüllen einen Grossteil der staatlichen Aufgaben. Sie garantieren, dass der Staat seine Aufgaben bürgernah und damit wirkungsvoll wahrnimmt.

Die Kantonsregierungen erachten deshalb die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA als Schlüsselprojekt für die Zukunft unseres Landes, sowohl aus staats- als auch aus finanzpolitischen Gründen. Aus staatspolitischer Sicht bringt die NFA die dringend nötige und durchgreifende Reform des Föderalismus. Mehr Entscheide fallen wieder bürgernäher. Die neuen finanzpolitischen Instrumente erhöhen die Transparenz und Effizienz. Sie vergrössern die Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Kantonen und garantieren deren Handlungsautonomie. Ein gut funktionierender Finanzausgleich und eine klare Aufgabenteilung garantieren, dass vier Kulturen unter einem Dach zusammen wohnen können.

Die Bedeutung der NFA geht für die Kantone über das in Franken quantifizierbare Ergebnis hinaus. Für die Kantone geht es um die Chance, unseren föderalistischen Bundesstaat in wirkungsvoller Art und Weise den veränderten Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen und damit lebensfähig zu erhalten.

Für die Konferenz der Kantonsregierungen ist deshalb die partnerschaftlich von Bund und Kantonen erarbeitete NFA von grösster Bedeutung.

Peter Schönenberger
Regierungsrat des Kantons St. Gallen,
NFA-Delegierter der Konferenz der
Kantonsregierungen KdK



Ein Vorhaben von grosser Tragweite

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA ist eine der wichtigsten Reformen der letzten Jahre. Die NFA wurde gemeinsam von Bund und Kantonen angepackt, um die Instrumente des Finanzausgleichs der veränderten Zeit und den dadurch entstandenen neuen Gegebenheiten anzupassen sowie die Staatsaufgaben zu entflechten. Sie revidiert die grundlegenden Mechanismen der Zusammenarbeit beider Staatsebenen. Der Föderalismus, eine der tragenden Säulen des schweizerischen Staatswesens, wird mit der NFA erneuert.

Die Schweiz ist kein Land, das aus einer geografischen Logik oder aus einer kulturellen Einheit heraus gewachsen ist. Sie wird getragen vom gemeinsamen Willen, gemeinsame Ziele in verschiedenen Kulturen und Räumen mit viel Eigenverantwortung zu erreichen. Dieser föderalistische Ansatz prägt die Erfolgsgeschichte der Schweiz. Er gilt auch heute noch als Vorbild, der Eigenheit belässt und dennoch Identität stiftet.

Der schweizerische Föderalismus trägt wesentlich zu einer effizienten und leistungsfähigen Aufgabenerfüllung bei und sichert eine hohe dezentrale Problemlösungsfähigkeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig berücksichtigt er die spezifischen Anliegen der Regionen. Föderalismus führt so zu einer Vielfalt innerstaatlicher Lösungsansätze, die besten Lösungen setzen sich durch. Er bündigt die Staatsmacht durch deren Aufteilung auf die drei staatlichen Ebenen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der massvolle Wettbewerb unter den Kantonen schafft Anreize für bedarfsgerechte und günstige Lösungen, was wiederum den Standort Schweiz und seine internationale Konkurrenzfähigkeit stärkt.

Das föderalistische Gestaltungsprinzip zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte unseres Landes, das mit seinen unterschiedlichen Regionen, Sprachen, Religionen, Kulturen und Mentalitäten in der Form eines Zentralstaates nicht vorstellbar wäre. Ein kurzes Experiment mit zentralistischen Strukturen ist in

der Schweiz denn auch kläglich gescheitert: Die helvetische Republik, 1798 von Frankreich aufgezwungen, degradierte die ehemals souveränen Stände zu reinen Verwaltungsbezirken. Dies führte zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen. Napoleon entschied deshalb, mit der Mediationsverfassung wieder föderale Staatsstrukturen zuzulassen, die mit dem Bundesvertrag von 1815 im Wesentlichen auf den Stand vor 1798 zurückgeführt wurden. Angelpunkt in der Ausgestaltung der föderalen Ordnung war der Übergang des Staatenbundes zum Bundesstaat, basierend auf der Bundesverfassung von 1848.

Föderalismus: Was ist das?

In föderalistischen Staaten kann jede Ebene (Bund, Kantone, Gemeinden) autonom über gewisse Aufgaben entscheiden. Deshalb hat auch jede Ebene direkte Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern. Der Bund wie auch die Gliedstaaten (Kantone) können Gesetze erlassen und diese vollziehen. Beide haben auch die Kompetenz, Recht zu sprechen und beide verfügen über eigene Einnahmen. Ebenso werden für beide Ebenen Regierung und Parlament demokratisch gewählt.

Die Gliedstaaten (Kantone) sind bei der Willensbildung auf der übergeordneten Ebene beteiligt, in der Schweiz durch den Ständerat, das Ständemehr bei Volksabstimmungen und die Teilnahme an Vernehmlassungen. Die Stellung der Gemeinden wird in den einzelnen Kantonsverfassungen definiert.

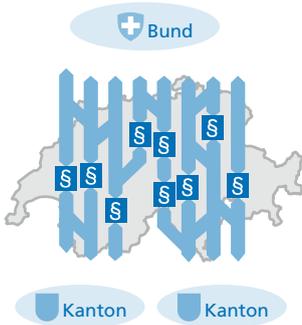
Der Föderalismus ermöglicht es, Verschiedenartigkeit in einer Einheit zu leben. Für die Schweiz, mit mehreren Sprachen und grossen topographischen Unterschieden, ist er eine wichtige Voraussetzung für das Zusammenleben.

Föderalistische Staaten sind neben der Schweiz u. a. die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Australien, Indien, Österreich und Deutschland.

Aufgaben entflechten und Finanzflüsse neu ordnen

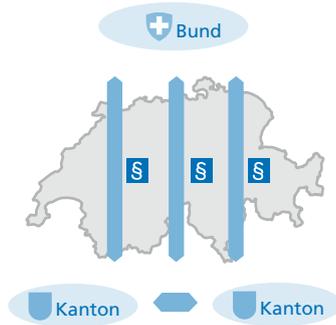
vor NFA

Verflochtene Aufgaben, viele Gesetze, unübersichtliches Subventionssystem



mit NFA

Entflochtene Aufgaben, klare gesetzliche Steuerung, Abbau von Doppelspurigkeiten, transparente Finanzflüsse



In der Volksabstimmung vom 28. November 2004 wurde die NFA mit einer Mehrheit von 64.4 Prozent der Stimmenden und 21 Ständen angenommen.

Seit 1848 hat die Fülle staatlicher Aufgaben sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen stark zugenommen. Das wachsende Bedürfnis nach staatlicher Intervention auf den Gebieten der Infrastruktur, der Sozialpolitik und der Konjunkturpolitik hat aber auch zu einer Verlagerung der Gewichte von den Kantonen zum Bund geführt. Mit dieser Herausforderung hat die Entwicklung des Föderalismus nicht Schritt gehalten. Insbesondere das 20. Jahrhundert brachte eine zunehmende und undurchschaubare Aufgaben- und Finanzierungsverflechtung zwischen Bund und Kantonen sowie ein kritisches regionales Wohlstandsgefälle mit sich.

Die Verfassungsreform von 1999 mit einer Neukonzeption des Zusammenspiels Bund-Kantone (kooperativer Föderalismus) hat einen ersten Schritt einer umfassenden, notwendigen Föderalismusreform realisiert: Die Kantone können ihre Mitwirkung in bundespolitischen Fragen besser wahrnehmen.

Die NFA ist ein weiterer Schritt dieser Föderalismusreform. Die NFA stärkte den Föderalismus im Interesse einer effizienten und bürgernahen Aufgabenerfüllung.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der NFA-Reform bezeichnen Bundesrat und Kantonsregierungen übereinstimmend als vorbildlich.

Die NFA stärkt das Prinzip der Subsidiarität. Wo immer möglich wurden Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und Kantonen entflochten. Ziel war es, die staats- und finanzpolitische Handlungsfähigkeit von Bund und Kantonen zu stärken.

Die NFA: Ein neuer Ansatz

Das Problem

Die bis Ende 2007 geltende rechtliche Grundlage für den Finanzausgleich stammte aus dem Jahr 1959. Dieser Finanzausgleich umfasste die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen sowie den Ausgleich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Kantonen. Er bestand aus über 100 Einzelmassnahmen. Die Zeit ist nicht stillgestanden: Die Steuerung des Massnahmenbündel wurde immer aufwändiger und ineffizienter, und es zeigten sich Mängel in diesem System.

Die Lösung heisst NFA

Die NFA ist seit 1.1.2008 in Kraft und verfolgt zwei Hauptziele: den Ausgleich kantonaler Unterschiede und die Steigerung der Effizienz. Um diese Ziele zu erreichen, setzt die NFA bei zwei Hebeln an: bei den Finanzen (Finanzausgleich im engeren Sinn) und bei der Organisation der Aufgaben:

■ Hebel 1: Neuer Finanzausgleich

Bis Ende 2007 wurde der Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone rund zur Hälfte über eine Abstufung der Subventionen angestrebt, und zwar nach der Finanzkraft der Kantone. Die NFA regelt die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone mit bloss noch zwei separaten und von den Subventionen unabhängigen Ausgleichsinstrumenten.

■ Hebel 2: Reorganisation der Aufgaben

In zahlreichen Aufgabenbereichen überlappten sich bis Ende 2007 Kompetenzen und Finanzströme und führten zu Doppelspurigkeiten, unklaren Verantwortlichkeiten und einer zunehmenden Abhängigkeit der Kantone vom Bund. Mit der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung wurde wieder Ordnung in das Gefüge der staatlichen Aufgabenerfüllung gebracht. Im Rahmen der Organisation der Aufgaben sorgen drei Instrumente für mehr Effizienz: Die Aufgabentflechtung reorganisierte das Beziehungsgeflecht zwischen Bund und Kantonen. Bei gemeinsamen Aufgaben wurden neue Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen eingeführt. Zudem wurde die Zusammenarbeit unter den Kantonen, die interkantonale Zusammenarbeit, gestärkt.

Auf einen Blick

Die NFA verbessert die Wirksamkeit des Steuerfrankens und fördert die Effizienz der staatlichen Leistungen

Die NFA ersetzte ein Gewirr von mehr als 30 Ausgleichszahlungen zwischen Bund und Kantonen durch zwei transparente Instrumente. Doppelspurigkeiten und kostentreibende Strukturen wurden eliminiert. Der Finanzausgleich wird besser steuerbar. Der Steuerfranken wird dank reibungsloser Geldflüsse wirkungsvoller eingesetzt. An die Stelle von starren Einzelsubventionen (75 % der Subventionen waren zweckgebunden) traten Pauschal- und Globalbeiträge. Der so genannte Ressourcenausgleich sichert jedem Kanton ein Mindestmass an eigenen Geldmitteln zur freien Verfügung zu. Die Kantone können ihre eigenen Prioritäten in grösserem Umfang selber setzen.

NFA: Fünf Instrumente für bessere Effizienz und Ausgleich kantonaler Unterschiede

Fünf Instrumente sorgen für den neuen Finanzausgleich und die Reorganisation der Aufgaben. Diese wirken gezielt und ergänzen sich gegenseitig.

Hebel 1: Neuer Finanzausgleich

- **Instrument 1: Ressourcenausgleich**
Der Ressourcenausgleich bringt einen wirk-samen Ausgleich zwischen reicheren und ärmeren Kantonen. Jeder Kanton verfügt über ein Mindestmass an eigenen Mitteln. Dazu erhalten die ressourcenschwachen Kantone vom Bund wie auch von den ressourcen-starken Kantonen finanzielle Mittel. Dieser «Ressourcenausgleich» ist politisch steuer-bar.
- **Instrument 2: Lastenausgleich**
Die Gebirgs- sowie die Zentrums-kantone tragen spezielle Lasten. Diesen übermässigen und weitgehend nicht beeinflussbaren Sonderbelastungen wird mit dem Lastenaus-gleich Rechnung getragen.

Ein befristeter Härteausgleich federt den Über-gang vom alten zum neuen System ab.

Hebel 2: Reorganisation der Aufgaben

- **Instrument 3: Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung**
Wo möglich und sinnvoll, ist für eine Auf-gabe nur noch eine Ebene zuständig: entwe-der der Bund oder die Kantone. Damit sind sowohl die Aufgaben als auch deren Finan-zierung entflochten.
- **Instrument 4: Zweckmässiger Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben**
Bei jenen Aufgaben, die weiterhin gemein-sam erfüllt werden, den so genannten «Verbundaufgaben», wurde die Zusammen-arbeit auf partnerschaftlicher Basis neu ge-regelt; die Finanzierung erfolgt nach einem neuen Prinzip. Statt starren Einzelsubventio-nen werden Pauschal- oder Globalbeiträge ausgerichtet.
- **Instrument 5: Verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen**
Mit der NFA wurde die interkantonale Zusam-menarbeit gestärkt und die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen.

Ziele und Instrumente der NFA

Das Gefälle zwischen den Kantonen verringern

Ressourcenausgleich	Lastenausgleich	Wirk-samerer Einsatz des Steuer-frankens
Gezielter Ausgleich zwischen ärmeren und reicheren Kantonen; «Mindestausstattung» für alle Kantone	Entlastung von Kantonen mit Sonderlasten wegen der Topografie (Gebirge) oder sozialer Lasten (z.B. Armut, Alter)	

Aufgaben-entflechtung	Gemeinsame Aufgaben Bund – Kantone	Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit	Wirk-samerer Einsatz des Steuer-frankens
Klare Zuweisung von Aufgaben an Bund und Kantone	Bei «Verbundaufgaben» neue Zusammenarbeit: Bund: Strategie; Kantone: operative Umsetzung; Globalbeiträge statt Einzelsubventionen	Kantone sind zur Zusammenarbeit bei einzelnen Aufgaben verpflichtet	

Der Ressourcenausgleich gibt den ärmeren Kantonen mehr Handlungsspielraum und der Lastenausgleich reduziert Sonderlasten. Die Entflechtung der Aufgaben erhöht die Effizienz. Dies führt insgesamt zu einem wirkungsvolleren Einsatz der Steuermittel.

Die Wirkung der NFA

Die NFA ist ein tiefgreifendes Reformprojekt und wirkt deshalb auf mehreren Ebenen.

Ebene Bund:

Konzentration auf die Kernaufgaben

Will der Bund effizient arbeiten, muss er sich auf jene Aufgaben konzentrieren, die im landesweiten Interesse sind. Die Arbeitsteilung mit den Kantonen im Rahmen der NFA gibt dem Bund grössere Handlungsfähigkeit und mehr

Raum für seine Kernaufgaben. Mit der Neugestaltung der Finanzbeziehungen können Kosten eingespart und die Bundesmittel zielgerichteter und wirkungsorientierter eingesetzt werden.

Ebene Kantone: Mehr Spielraum

Der Handlungsspielraum der Kantone ist nun wesentlich grösser. Die Kantone erhalten durch die NFA mehr Kompetenzen und mehr Mittel, um ihre Aufgaben eigenständig auszuführen. Das Gefälle zwischen den Kantonen wird kleiner.

Ebene Bürgerinnen und Bürger:

Effizienterer Einsatz des Steuerfrankens

Da die Kantone mit der NFA für mehr Aufgaben zuständig sind, werden Direktbetroffene vor Ort vermehrt einbezogen. Daraus entstehen lokal angepasste Lösungen. Kurz: Die Politik wird bürgernäher. Die Staatsleistungen und deren Kosten werden transparenter. Dank der Beseitigung von Fehlanreizen wird der Steuerfranken effizienter eingesetzt.

Das ändert sich mit der NFA Beispiel 1

Hauptstrassen: Zu hohe Kosten wegen Fehlanreizen

Das Subventionssystem, das bis Ende 2007 galt, beinhaltete zahlreiche Fehlanreize. Steuergelder wurden deshalb ineffizient eingesetzt.

Situation vor der NFA

Statt der notwendigen Strassensanierung wurde ein kompletter Neubau beschlossen, weil der vom Kanton zu tragende Kostenanteil bei beiden Lösungen gleich gross war, bei einem Neubau aber noch etwa dreimal so viele Bundesmittel in die Region flossen.

Problem

Das alte System konnte die Kantone dazu verleiten, Projekte mit einem hohen Anteil an Finanzkraftzuschlägen des Bundes zu realisieren. Sie konnten auf diese Art und Weise mehr Bundesgeld «abholen».

Mit NFA

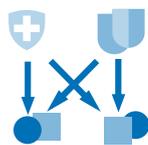
Mit der NFA erhalten die Kantone aufgrund gewichteter Hauptstrassenkilometer Globalbeiträge, die sie nach ihren eigenen Prioritäten einsetzen können.

Wirkung

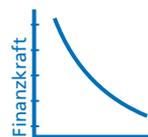
Die Fehlanreize für überdimensionierte Projekte verschwinden. Es wird interessant, passende Lösungen zu realisieren, ohne auf zusätzliches Geld «aus Bern» schielen zu müssen.

Reformbedarf beim Finanzausgleich und der Aufgabenteilung

vor NFA



Doppelspurigkeiten
Die Zuständigkeit bei den Aufgaben war oft unklar. Das führte zu Doppelspurigkeiten.

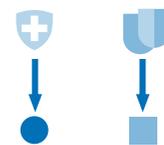


Grosses Gefälle
Das Gefälle zwischen ärmeren und reicheren Kantonen war gross.

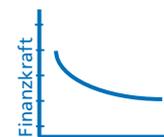


Starres Subventionssystem
Das bisherige Subventionssystem war an starre Einzelsubventionen gebunden.

mit NFA



Klare Zuordnung
Die Aufgaben wurden neu zugeordnet, und die interkantonale Zusammenarbeit wurde gestärkt.



Gefälle verringert
Die Unterschiede zwischen ärmeren und reicheren Kantonen wurden kleiner.



Mehr Effizienz
Pauschal- und Globalbeiträge bringen mehr Effizienz und mehr Spielraum vor Ort.

Der bis Ende 2007 bestehende Finanzausgleich konnte in den letzten Jahren die Ziele nicht mehr erreichen. Die NFA reformiert die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Sie stellt die ärmeren Kantone besser und sorgt für einen effizienteren Einsatz der Steuermittel.



Der Finanzausgleich verringert das Gefälle zwischen den Kantonen

Der Finanzausgleich zwischen den reicheren und den ärmeren Kantonen wurde mit der NFA gegenüber dem bis Ende 2007 geltenden System ausgebaut. Um die Notwendigkeit und Richtung der Neuerungen zu verstehen, ist es sinnvoll, zuerst die Mängel des alten Finanzausgleichs zu betrachten.

Zweckgebundene Subventionen

Rund die Hälfte des früheren Finanzausgleichs erfolgte über Beiträge des Bundes an die Kantone für den Vollzug von zahlreichen gemeinsamen Aufgaben. Diese Beiträge bestanden aus einem Grundbeitrag und einem Finanzkraftzuschlag: je finanzschwächer der Kanton, desto grösser war sein Finanzkraftzuschlag. Für den Bezug dieser Beiträge waren die Kantone aber in der Regel verpflichtet, einen Eigenbeitrag zu leisten. Damit waren zahlreiche Fehlanreize verbunden:

- Um Grundbeiträge und Finanzkraftzuschläge zu erhalten, mussten die Kantone eigene Mittel bereitstellen. Finanzschwache Kantone hatten somit einen Anreiz, ihr Budget zu erhöhen, damit sie möglichst hohe Ausgleichszahlungen erhielten. Dies konnte in den finanzschwachen Kantonen zu einer höheren Steuerbelastung führen. Gleichzeitig wirkte dies dem Ziel des Finanzausgleichs entgegen, die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Kantonen zu reduzieren.
- Da der Kanton die Kosten nicht alleine trug, wurden oft zu teure, überdimensionierte und zu ambitionöse Projekte realisiert, mit dem Ziel, «möglichst viel Bundesgeld abzuholen». Das führte zu einem ineffizienten Einsatz von Steuergeldern.
- Die finanzschwachen Kantone hatten einen Anreiz, ihre Tätigkeit auf jene Aufgabengebiete zu konzentrieren, für welche sie hohe Finanzkraftzuschläge erhielten. Dadurch wurde eine selbstständige Finanzpolitik, die möglichst gut den Bedürfnissen der Bevölkerung des Kantons entsprochen hätte, beeinträchtigt.

Mechanismus des Finanzkraftindex

Bis 2007 teilte der Bund die Gelder den Kantonen gemäss dem so genannten Finanzkraftindex zu. Dieser Index erfasste die Finanzkraft der Kantone. Die Finanzkraft wurde mit vier Teilindikatoren ermittelt: kantonales Volkseinkommen, Steuerkraft, Steuerbelastung und strukturelle Lasten des Berggebiets. Die ersten beiden orientierten sich an den Einnahmen, die letzten beiden an den Lasten.

Die Vermischung von Einnahmen- und Lastenelementen verunmöglichte eine differenzierte Steuerung des Finanzausgleichs. Denn mit ein und demselben Instrument wurden zwei Ziele angepeilt: der Ausgleich zwischen ärmeren und reicheren Regionen sowie die Entschädigung von Sonderlasten. Das führte zu Zielkonflikten. Die Folge davon: einzelne Kantone erhielten tendenziell zu viel, andere zu wenig Bundesmittel. Ausserdem erfasste der damalige Finanzausgleich nur die Sonderlasten des Berggebiets, jedoch nicht jene von städtischen Regionen. Diese haben mittlerweile einen mindestens ebenso beachtlichen Umfang angenommen.

Der Teilindikator «Steuerbelastung» verzerrte eine möglichst objektive Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone. So ist die Steuerbelastung auch von anderen Faktoren abhängig, wie zum Beispiel dem kantonal oft unterschiedlichen Wunsch der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nach staatlichen Gütern und Dienstleistungen. Der Miteinbezug der Steuerbelastung in den Finanzkraftindex führte dazu, dass finanzschwache Kantone mit einer hohen Steuerbelastung tendenziell zu viel, finanzschwache Kantone mit einer tiefen Steuerbelastung tendenziell zu wenig Finanzausgleich erhielten. Konkret: Senkte ein finanzschwacher Kanton seine Steuern, um seine Position im Standortwettbewerb zu verbessern, wurde er bestraft: Die Steuersenkung führte nämlich zu einem höheren Finanzkraftindex. Dies hatte zur Folge, dass der Kanton weniger Ausgleichsmittel erhielt.

Der Finanzausgleich

Ressourcenausgleich

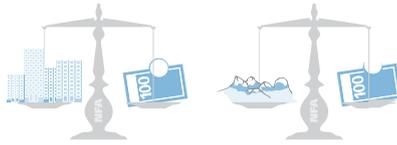


Ressourcenstarke Kantone und der Bund helfen ärmeren Kantonen

Effekte

- Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit der ressourcenschwachen Kantone
- Mögliche Abnahme der Steuerbelastung in diesen Kantonen

Lastenausgleich



Soziodemografischer Lastenausgleich

Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Effekte

Ausgleich der nicht beeinflussbaren Sonderlasten der Zentrums Kantone und der Gebirgskantone

Härteausgleich

Effekte

Gleicht max. 28 Jahre lang Härten aus, die durch den Übergang vom bisherigen System zur NFA entstehen konnten.

Der Finanzausgleich arbeitet mit zwei Instrumenten: Der Ressourcenausgleich gibt den ärmeren Kantonen einen Grundstock an finanziellen Mitteln. Der Lastenausgleich sorgt für die Abgeltung von Sonderlasten der Berggebiete und der Städte.

Grundzüge des neuen Finanzausgleichssystems

Ein erstes Ziel der NFA besteht darin, alle Kantone mit einem Grundstock an finanziellen Ressourcen auszustatten. Damit soll die «Schere» zwischen ärmeren und reicheren Kantonen kleiner werden. Dies geschieht über den Ressourcenausgleich. Ein zweites Ziel ist der Ausgleich von Sonderlasten, die in einzelnen Kantonen entstehen. Die übermässigen Lasten des Berggebiets werden mit dem geografisch-topografischen Lastenausgleich abgegolten. Für die übermässigen Lasten der Zentrums Kantone geschieht dies über den soziodemografischen Lastenausgleich.

Die NFA führt zu umfangreichen Veränderungen bei den finanziellen Transfers zwischen Bund und Kantonen. Der bisherige Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen mit seinen kaum steuerbaren und wenig transparenten Einzelmassnahmen wurde per Ende 2007 abgeschafft. Mit den dadurch frei werdenden Mitteln werden die neuen Ausgleichsinstrumente der NFA, der Ressourcenausgleich und der Lastenausgleich, finanziert.

Damit kein ressourcenschwacher Kanton nach dem Systemwechsel schlechter gestellt ist als unter dem ehemaligen System, werden die zwei neuen Instrumente des Ressourcen- und Lastenausgleichs während maximal 28 Jahren durch einen Härteausgleich ergänzt.

Auf einen Blick

Die NFA verringert die grossen Unterschiede bei den Finanzressourcen der Kantone

Die NFA trägt zu einem Abbau des finanziellen Gefälles zwischen den Kantonen bei. Der frühere Trend zu laufend grösseren Unterschieden bei der Finanzlage zwischen den Kantonen wird gebrochen. Während mit der NFA Gebirgskantone in den Genuss des geografisch topografischen Lastenausgleichs kommen, werden Zentrums Kantone für ihre Sonderlasten durch den soziodemographischen Lastenausgleich entschädigt.

Instrument 1: Der Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich erhalten die ressourcenschwachen Kantone vom Bund und den ressourcenstarken Kantonen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Dadurch soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone angeglichen werden.

Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex

Für den Ressourcenausgleich wird in einem ersten Schritt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone ermittelt. Hierzu wird das Ressourcenpotenzial, die so genannte aggregierte Steuerbemessungsgrundlage ASG, berechnet. Das Ressourcenpotenzial setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen der natürlichen Personen, dem steuerbaren Vermögen der natürlichen Personen und den Gewinnen der juristischen Personen. Auf dieser Basis wird

der Ressourcenindex ermittelt. Er setzt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel, welches den Ressourcenindex-Wert von 100 erhält. Kantone mit mehr als 100 Punkten gelten als ressourcenstark, die übrigen als ressourcenschwach.

Horizontaler und vertikaler Ausgleich

Der Ressourcenausgleich besteht aus einer horizontalen und einer vertikalen Komponente. Beim horizontalen Ressourcenausgleich stellen die ressourcenstarken Kantone im Jahr 2008 zusammen rund 1,26 Milliarden Franken zur Verfügung. Zusätzlich steuert der Bund im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs rund 1,8 Milliarden Franken bei. In der Bundesverfassung ist verankert, dass der horizontale Ressourcenausgleich mindestens 2/3, höchstens aber 4/5 des vertikalen Ressourcenausgleichs betragen soll.

Das ändert sich mit der NFA Beispiel 2

Der Finanzausgleich: Zu grosses Gefälle zwischen den Kantonen

Bis Ende 2007 wurde der Finanzausgleich zwischen ärmeren und reicheren Kantonen über Einzelmassnahmen anvisiert.

Situation vor der NFA

Mit diesen Massnahmen konnte nicht verhindert werden, dass die Differenzen in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen ärmeren und reicheren Kantonen tendenziell zunahmen.

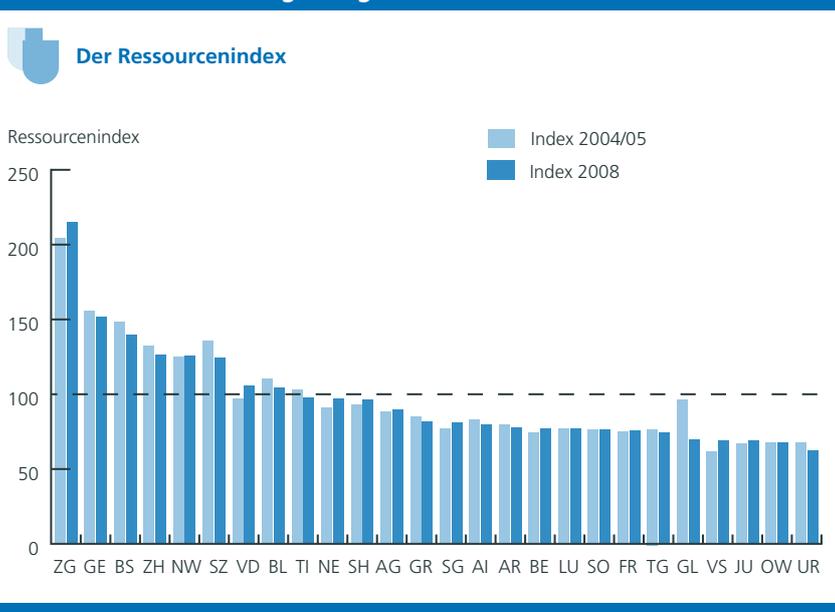
Problem

Der Finanzausgleich war politisch kaum steuerbar. Die vielen Einzelmassnahmen konnten zu wenig auf das gewollte Ergebnis hin gebündelt werden.

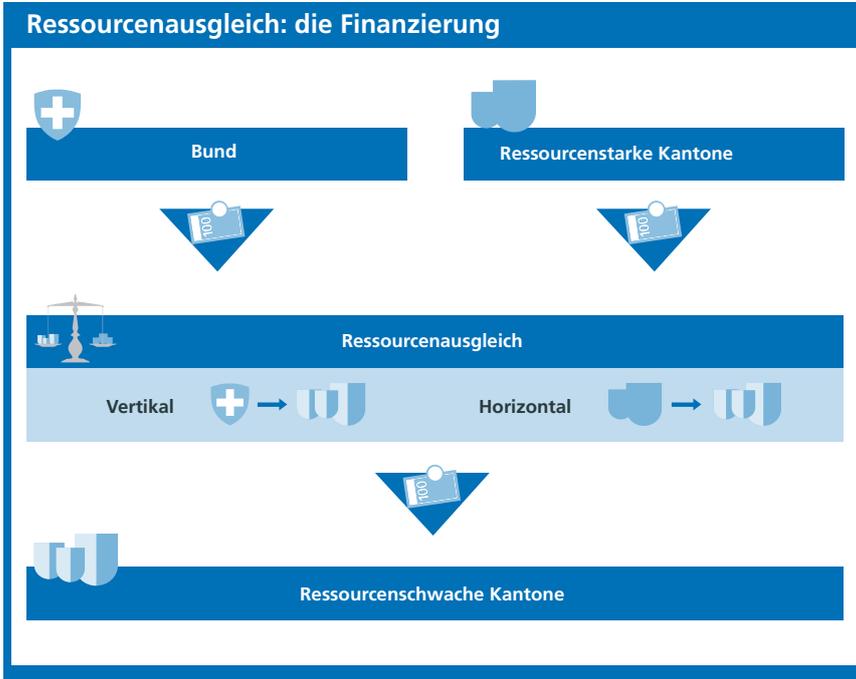
Mit NFA

Das eidgenössische Parlament bestimmt, wie viel Finanzausgleich unter den Kantonen realisiert werden soll. Dazu werden die zwei neu konzipierten NFA-Instrumente eingesetzt: der Ressourcen- und der Lastenausgleich.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone



Der Ressourcenindex ist die Basis für den Ressourcenausgleich. Er ist das Mass für die mögliche Finanzstärke eines Kantons pro Einwohner. Der Ressourcenindex bildet das Ressourcenpotenzial eines Kantons pro Einwohner ab im Verhältnis zum schweizerischen Mittel (100). Der Vergleich zweier Perioden zeigt, dass sich der Ressourcenindex je nach kantonaler Wirtschaftslage verändert.



Bund und ressourcenstarke Kantone beteiligen sich an den Ausgleichszahlungen.

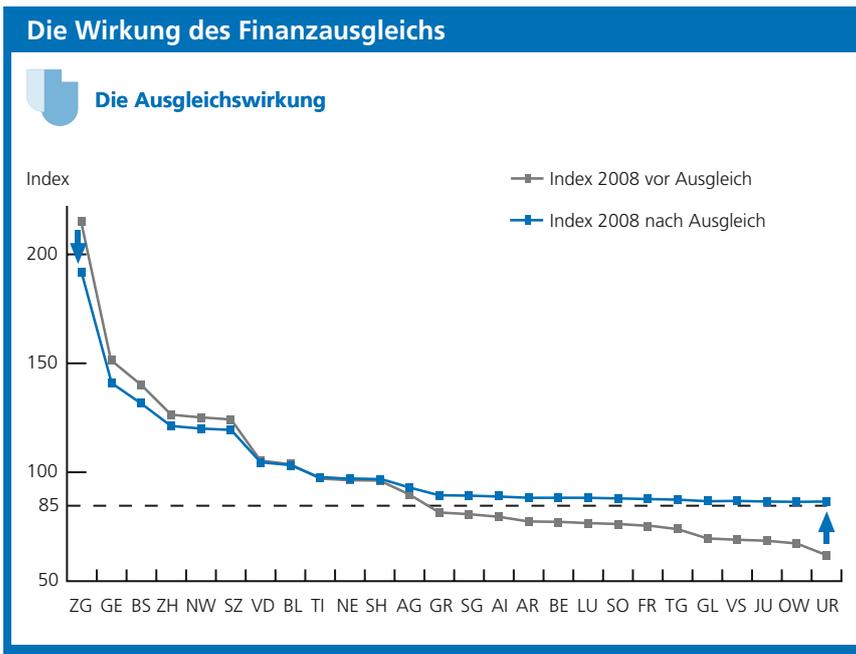
Die ressourcenschwachen Kantone erhalten so insgesamt rund 3,06 Milliarden Franken Ressourcenausgleich. Diese Mittel sind zweckfrei, d. h. sie können von den Kantonen frei nach ihren Bedürfnissen verwendet werden, z. B. für Schuldenabbau, Steuersenkungen oder die Finanzierung ihrer Aufgaben.

Die eidgenössischen Räte werden alle vier Jahre unter Berücksichtigung eines Wirkungsberichts die Höhe der Beiträge von Bund und Kantonen festlegen.

Ausgleichswirkung

Das Gesamtvolumen des Ressourcenausgleichs soll gemäss Finanzausgleichsgesetz so bemessen werden, dass jeder Kanton nach dem Ausgleich über eigene Ressourcen im Umfang von mindestens 85 % des gesamtschweizerischen Durchschnitts verfügt. Ausserdem wird der Ressourcenausgleich progressiv ausbezahlt. Je tiefer das Ressourcenpotenzial eines Kantons, desto stärker ist seine Entlastung im Verhältnis zum Ressourcenpotenzial.

Die Grafik «Die Wirkung des Finanzausgleichs» stellt die Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs dar. Dort sind auf der waagrechten Achse die Kantone in der Reihenfolge ihres Ressourcenindex abgetragen. Die grauen Punkte zeigen die Kantone vor dem Ressourcenausgleich. Durch den Ressourcenausgleich verschieben sich auf der senkrechten Achse die Werte der ressourcenstarken Kantone nach unten, jene der ressourcenschwachen Kantone nach oben. Das Resultat: die Unterschiede zwischen den Kantonen werden kleiner. Durch den Ressourcenausgleich sollen alle Kantone über freie Mittel im Umfang von mindestens 85 % des Schweizer Durchschnitts verfügen. Dieses Ziel wird im Jahr 2008 erreicht.



Durch den Ressourcenausgleich verkleinern sich die Unterschiede zwischen den Kantonen. Die ärmeren Kantone werden besser gestellt. Durch den Ressourcenausgleich sollen alle Kantone über freie Mittel im Umfang von mindestens 85 % des Schweizer Durchschnitts verfügen. Dieses Ziel wird im Jahr 2008 erreicht.

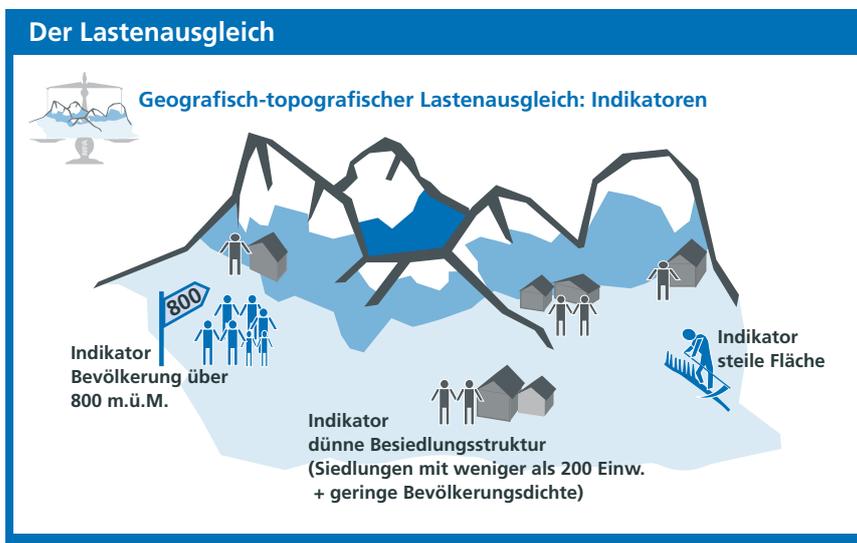
Instrument 2: Der Lastenausgleich

Die Gebirgskantone und die Zentralkantone sind bei der Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen mit höheren Kosten konfrontiert. Diese können sie nicht beeinflussen. Diese Sonderlasten werden im Rahmen der NFA gezielt reduziert, zum einen mit dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, zum anderen mit dem soziodemografischen Lastenausgleich. Wie beim Ressourcenausgleich legt das Parlament alle vier Jahre die Beiträge des Bundes für die beiden Ausgleichsgefässe unter Berücksichtigung eines Wirkungsberichts fest. Im Jahr 2008 sind das pro Gefäss 341 Millionen Franken.

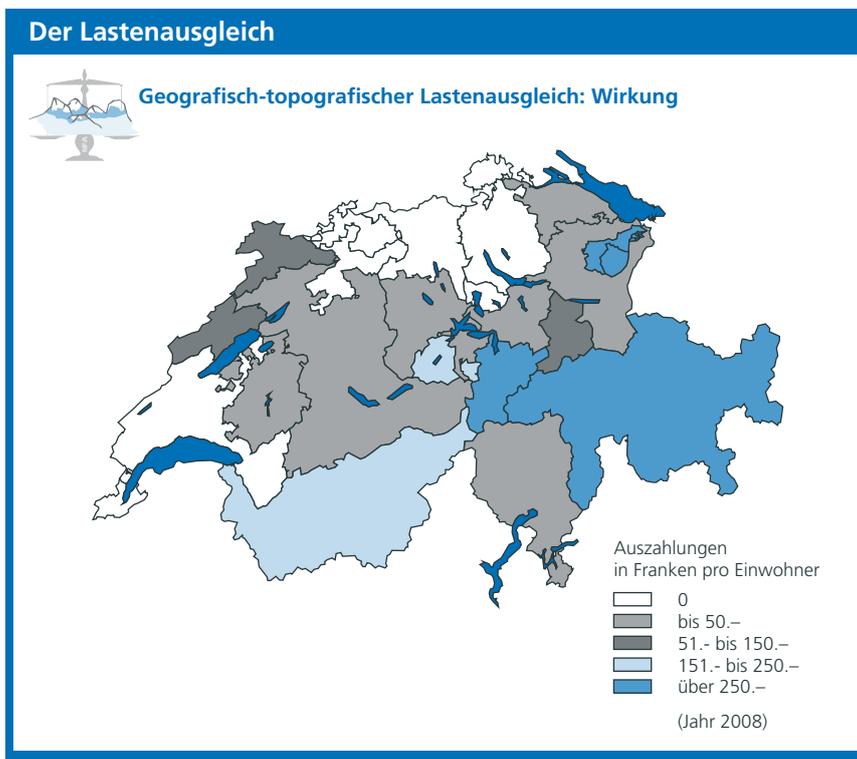
Der geografisch-topografische Lastenausgleich

Er entschädigt Gebirgskantone und dünn besiedelte Kantone für folgende Sonderlasten:

- Die Lasten der Höhenlage: Zum Beispiel höhere Kosten des Winterdienstes oder des Infrastruktur-Unterhalts.
- Die Lasten der Steilheit: Zum Beispiel höhere Kosten bei der Waldbewirtschaftung und dem Gewässerbau sowie der Aufwand für Lawinverbauungen.
- Lasten der «feingliedrigen» Besiedlung (Kosten der Weite): Zum Beispiel höhere Kosten für die Infrastruktur (Strasse, Wasser, Energie), das Schulwesen, das Gesundheitswesen oder die Anbindung an den öffentlichen Verkehr.



Die Lasten der Gebirgskantone werden mit drei Indikatoren erfasst: Bevölkerung (Bevölkerung, die über 800 m ü. M. wohnt), Siedlungsstruktur (Siedlungen mit weniger als 200 Einwohnern, geringe Bevölkerungsdichte), Fläche (mittlere Höhe der produktiven Fläche eines Kantons in m ü. M. = Lasten der Höhe und der Steilheit).



Den Gebirgskantonen werden drei «Sonderlasten» ausgeglichen: Höhe (z. B. höhere Kosten des Winterdienstes), Steilheit (z. B. Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung) und die «feingliedrige» Besiedlung (z. B. höhere Infrastrukturkosten).

Der Lastenausgleich

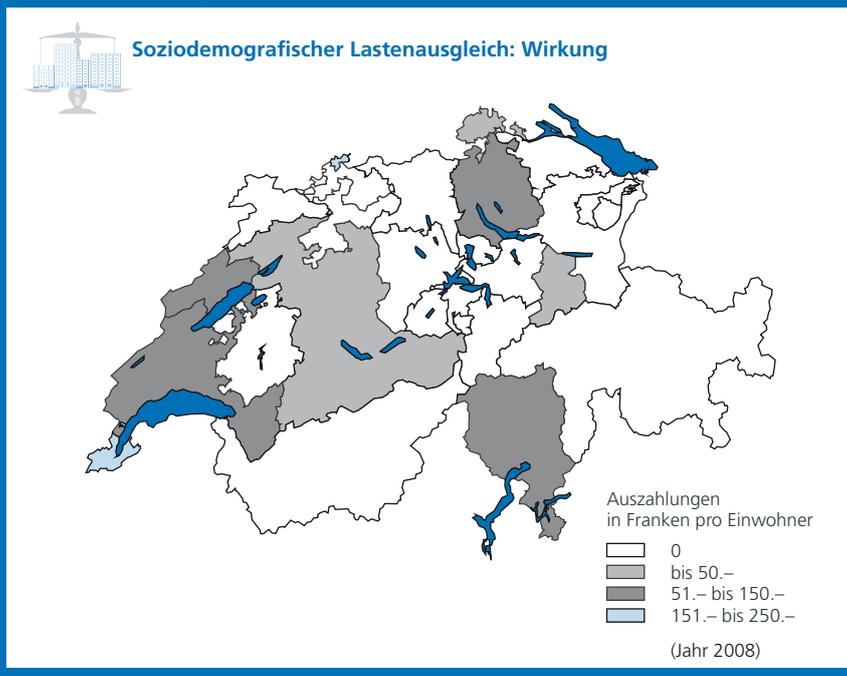


Für den Ausgleich soziodemografischer Lasten werden folgende Indikatoren herangezogen: Armut (z. B. Bezüger von Sozialhilfe), Altersstruktur (hochbetagte Personen), Ausländerintegration (Anzahl Ausländerinnen/Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von maximal zwölf Jahren), Kernstadtproblematik (so genannte Kosten der «Enge», z. B. überdurchschnittliche Kosten für die Sicherheit).

Der soziodemografische Lastenausgleich

Zentren weisen oft einen überdurchschnittlichen Anteil von älteren und armen Personen sowie verhältnismässig viele Ausländerinnen und Ausländer auf. Diese Gruppen können überdurchschnittlich hohe Ausgaben verursachen, z. B. in den Bereichen Gesundheit, soziale Wohlfahrt und Integration. Hinzu kommen überproportionale Kosten, die Kernstädte aufgrund ihrer Funktion als Zentren der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aktivität zu tragen haben. Dabei handelt es sich z. B. um höhere Ausgaben für die öffentliche Sicherheit oder um Kosten, welche mit einer hohen Arbeitsplatz- und Siedlungsdichte in Zusammenhang stehen (Kosten der Enge). Während die Lasten des Berggebiets bereits im früheren Finanzausgleich berücksichtigt wurden, werden die Lasten der Zentren neu mit der NFA ausgeglichen. Mittel dazu ist der neue soziodemografische Lastenausgleich.

Der Lastenausgleich



Zentren weisen oft einen überdurchschnittlichen Bevölkerungsanteil von älteren und armen Personen, Auszubildenden oder Arbeitslosen auf. Diese Gruppen können einerseits hohe Lasten verursachen und bewirken andererseits wenig Steuereinnahmen. Für Ausgleich sorgt der soziodemografische Lastenausgleich.

Die Reorganisation der Aufgabenteilung

Bis Ende 2007 wurden zahlreiche Staatsaufgaben von Bund und Kantonen gemeinsam erfüllt. Die NFA teilt die Aufgaben auf, und entflechtet sie. Die Verantwortlichkeiten sind zweckmässiger und klarer geregelt. Bei jenen Aufgaben, die Bund und Kantone gemeinsam erbringen, regelt die NFA die Zusammenarbeitsform und die Kostenabgeltung an die Kantone neu.

Die Kantone arbeiten verstärkt zusammen. Mit einem neuen Instrument, der interkantonalen Rahmenvereinbarung, wird dies vereinfacht. In diesem Sinne werden auch Leistungen, die einzelne Kantone für andere erbringen, vermehrt abgegolten.

Auf einen Blick

Die NFA sorgt für eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Die NFA beendet weitgehend unnötige doppelte Verantwortlichkeiten. Durch eine Aufgabenentflechtung schafft sie klare Zuständigkeiten für den Bund und die Kantone. Von 20 früher gemeinsam verantworteten Bereichen sind nun sieben in der alleinigen Verantwortung des Bundes, für die andern sind die Kantone alleine zuständig. Aussergewöhnlich kann der Bund auch bei kantonalisierten Aufgaben Mindeststandards festsetzen. Dies geschah z. B. für Leistungen zugunsten Behinderter.

Die verstärkte Delegation von Aufgaben an die Kantone führt dazu, dass Entscheide vermehrt vor Ort gefällt werden. Für 17 Aufgaben, die nun gemeinsam ausgeführt werden (so genannte Verbundaufgaben), wurde eine neue, partnerschaftliche Grundlage geschaffen. Dabei beschränkt sich der Bund auf die Festlegung der strategischen Vorgaben. Die operative Umsetzung und Verantwortung liegt bei den Kantonen.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden neu geregelt

Aufgaben entflechten

 Bis Ende 2007 teilten der Bund und die Kantone verschiedene Aufgaben. Die NFA ordnete die Zuständigkeiten neu.

Effekte

- Wegfall von Doppelspurigkeiten
- Klare Verantwortlichkeiten
- Leistungen näher beim Bürger
- Stärkung der Eigenverantwortung

An Zielen orientierte Subventionen

 Bis Ende 2007 subventionierte der Bund in den Kantonen Einzelprojekte. Mit der NFA werden vermehrt Globalsubventionen ausgerichtet.

Effekte

- Grössere Handlungsspielräume für die Kantone
- Gemeinsame Zielfestlegung
- Orientierung an Zielerreichung
- Wegfall von Fehlanreizen

Mehr zusammenarbeiten

 Die Zusammenarbeit der Kantone wird neu an einen Lastenausgleich geknüpft. Die NFA regelt diesen Ausgleich.

Effekte

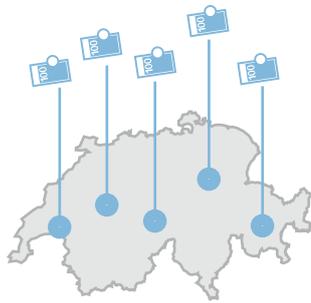
- Faires Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Nutzniessern
- Konzentration der Kräfte

Die NFA beseitigte zahlreiche doppelte Verantwortlichkeiten. Durch eine Entflechtung der Aufgaben und der Finanzflüsse schaffte sie klare Zuständigkeiten für den Bund und die Kantone.

Die NFA erhöht die Wirkung von Subventionen

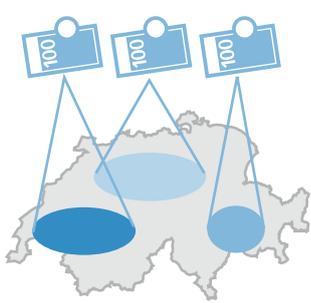
vor NFA

Punktueller Einzelsubventionen



mit NFA

Zielorientierte Globalsubventionen



Effekte

- Grösserer Handlungsspielraum für Kantone
- Partnerschaft statt Bundesdiktat
- Wirkungs- statt Kostenorientierung

Die NFA fördert die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes in unserem föderalistischen Staat. Bis Ende 2007 bezahlte der Bund den Kantonen oft bestimmte Anteile an Einzelaufgaben und Objekten. Mit der NFA werden statt dessen gemeinsam definierte Leistungen finanziert.

Die Massnahmen und ihre Effekte

Aufgaben

Die Aufgabenentflechtung beseitigte Doppelspurigkeiten: Bund und Kantone erhalten klare Verantwortungen zugewiesen. Es gilt das Prinzip: Der Bund übernimmt eine Aufgabe nur dann, wenn diese auf der kantonalen Ebene nicht erfüllt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Effekte

Abschaffung von Doppelspurigkeiten

Klare Verantwortlichkeiten

Effizienter und wirksamer

Leistungen werden entweder rationeller (Zentralisierung) oder regional differenziert (Kantonalisierung) erbracht

Abhängigkeit der Kantone vom Bund wird verringert

Subventionen

Für Aufgaben, die Bund und Kantone gemeinsam erbringen, erhalten die Kantone vom Bund vermehrt Global- und Pauschalsubventionen, an Stelle von Einzelsubventionen.

Der Bund entschädigte bis zum Inkrafttreten der NFA die Kantone für bestimmte Aufgaben mit jährlichen Subventionen von rund 11 Milliarden Franken. Meistens wurden Einzelprojekte finanziert, das Geld war eng an eine Detailaufgabe gebunden. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung erhalten die Kantone vermehrt Global- und Pauschalsubventionen. Das heisst: Die Kantone bestimmen selber, nach welchen Prioritäten die Mittel in einem Aufgabengebiet eingesetzt werden. Die neuen Subventionsformen sollen Mehrjahresprogramme finanzieren, die Zielerreichung wird überprüft. Leistungsziele sowie Art und Umfang der Finanzierung werden in Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt.

Effekte

Vergrösserung des Handlungsspielraumes für die Kantone

Anreiz für die Kantone, die Leistungen möglichst kostengünstig zu erbringen; erhöhtes Kostenbewusstsein bei Bund und Kantonen

Gemeinsame Zielfestlegung statt Verfügung von oben

Orientierung an der Zielerreichung und den Wirkungen statt detaillierte Kostenabrechnungen

Eliminierung von Fehlanreizen für Kantone, möglichst viele Subventionen abzuholen.

Zusammenarbeit unter den Kantonen

Die Kantone arbeiten im Rahmen der NFA vermehrt zusammen. Die Zusammenarbeit ist an einen Lastenausgleich geknüpft: Der Kanton, der für die anderen Leistungen erbringt, soll dafür entschädigt werden. Wer mitbezahlt, darf mitreden.

Ist ein Kanton nicht bereit, gemeinsame Lasten zu tragen, kann ihn der Bund auf Antrag einer Mehrheit der übrigen Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten.

Effekte

Faires Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Nutzniessern

Abbau von Doppelspurigkeiten, Konzentration der Kräfte

Instrument 3: Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung

Aufgaben Bund

Die Aufgabenentflechtung weist dem Bund in sieben Bereichen Aufgaben zu, die bis zur Einführung der NFA gemeinsam von Bund und Kantonen vollzogen wurden. Für diese ist er nun alleine verantwortlich und finanziert sie allein.

Individuelle Leistungen der AHV

Vor NFA: Bund und Kantone beteiligten sich an der Finanzierung der AHV-Leistungen. Der Bund übernahm 16.36 % der Ausgaben der AHV, die Kantone 3.64 %. Die Beiträge der Kantone waren nach Finanzkraft abgestuft.

Mit NFA: Der Bund übernimmt den Anteil der Kantone.

Individuelle Leistungen der IV

Vor NFA: Bund und Kantone beteiligten sich an der Finanzierung der IV. Der Bund übernahm 37.5 % der Ausgaben der IV, die Kantone 12.5 %. Die Beiträge der Kantone waren nach Finanzkraft abgestuft.

Mit NFA: Der Bund finanziert die individuellen Leistungen an die IV-Bezüger. Die Kantone tragen die Kosten für Infrastrukturen im Bereich der IV.

Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen

Vor NFA: Bund und Kantone unterstützten bei der Betagten- und Behindertenhilfe private Leistungserbringer wie z. B. Pro Senectute oder Spitex.

Mit NFA: Der Bund unterstützt bei der Betagten- und Behindertenhilfe weiterhin die gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisationen. Die Subventionierung der kantonalen und lokalen Organisationen inkl. Spitex liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Aufgaben, für die der Bund die alleinige Verantwortung übernimmt



AHV: Individuelle Leistungen

Nationalstrassen

IV: Individuelle Leistungen

Landesverteidigung

Betagten- und Behindertenorganisationen

Landwirtschaftliche Beratungszentralen

Tierzucht

Sieben Aufgaben, die einer einheitlichen Steuerung bedürfen, werden mit der NFA neu vollumfänglich vom Bund wahrgenommen. Im Gegenzug wurde der Bund von Aufgaben entlastet, welche die Kantone selber erfüllen können.

Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen

Vor NFA: Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen waren eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Kantonen. Rund 85 Prozent der Kosten trug der Bund. Die Beiträge des Bundes an die Kantone waren nach Finanzkraft abgestuft. Der Kanton Uri erhielt z. B. für den Unterhalt 97 % der Kosten vom Bund erstattet, der Kanton Genf 80 %.

Mit NFA: Ausbau, Unterhalt und Betrieb des bestehenden und künftigen Netzes sind vollständig in der Verantwortung des Bundes.

Landesverteidigung: Armeematerial und persönliche Ausrüstung sowie kantonale Formationen

Vor NFA: Die Landesverteidigung ist eine klare Bundesaufgabe. Beim Armeematerial hatten aber der Bund und die Kantone eine geteilte Verantwortung: Der Bund beschaffte das Gros des Armeematerials, die Kantone die persönliche Ausrüstung der Wehrpflichtigen (z. B. Rucksack oder Regenmantel).

Mit NFA: Die Verantwortung für sämtliches Armeematerial, das heisst auch für die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen, trägt

ausschliesslich der Bund. Die verfassungsrechtlich verankerte Kompetenz der Kantone zur Bildung kantonaler Formationen und zur Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen wurde gestrichen. Diese Neuerung wurde bereits im Rahmen von Armee XXI (Änderung des Militärgesetzes) beschlossen. Die zentrale Beschaffung beinhaltet, je nach Beschaffungsgegenstand, ein Sparpotential von bis zu 50 %.

Landwirtschaftliche Beratungszentralen

Vor NFA: Zur Unterstützung der kantonalen Beratungsdienste gab es zwei Beratungszentralen in Lausanne und Lindau.

Mit der NFA übernahm der Bund die finanzielle Unterstützung der Kantone an diese Beratungszentralen.

Tierzucht

Vor NFA: Bund und Kantone beteiligten sich an der Finanzierung von Zuchtförderungsmaßnahmen, welche der Grundlagenverbesserung dienen. Die Beiträge der Kantone waren nach Finanzkraft abgestuft.

Mit NFA: Der Bund übernimmt vollständig die Finanzierung von Zuchtförderungsmaßnahmen.

Das ändert sich mit der NFA Beispiel 3

Der Bau von Nationalstrassen: Verflochtene Aufgaben

Wer macht was in der Schweiz? Ist der Bund für eine Aufgabe verantwortlich? Sind es die Kantone? Oder beide zusammen? Bis zum Inkrafttreten der NFA waren die Verantwortlichkeiten oft verwischt.

Situation vor NFA

Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen waren Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Kantonen. Der Bund bezahlte jedoch rund 85 Prozent der Kosten.

Problem

Durch die Verflechtung wurden die Kostensenkungspotenziale ungenügend ausgeschöpft. Die Koordination der Bauarbeiten war ungenügend.

Mit NFA

Der Bau von Strecken, die neu ins Netz der Nationalstrassen aufgenommen werden, sowie deren Betrieb und Unterhalt sind ausschliesslich Aufgabe des Bundes. Die strategische Steuerung wird wie bisher von der Bundesversammlung und vom Bundesamt für Strassen wahrgenommen. Mit den operativen Aufgaben können die Kantone oder Dritte betraut werden.

Wirkung

Durch die Zentralisierung der nationalen Aufgabe ergeben sich Einsparungen. Die verbleibenden Mittel können effizienter eingesetzt werden. Betrieb und Unterhalt werden administrativ wesentlich vereinfacht. Ziel ist, in den ersten 10 Jahren der neuen Betriebsorganisation der Nationalstrassen eine Reduktion von bis 15% der bisherigen Gesamtkosten von 170 Millionen Franken zu erzielen.

Abbau von Doppelspurigkeiten: Bsp. persönliches Armeematerial

vor NFA

Bis Ende 2007 beschafften der Bund und die Kantone das persönliche Armeematerial.



mit NFA

Mit der NFA: Nur noch der Bund beschafft Armeematerial.



Effekte

- Keine Doppelspurigkeiten
- Klare Verantwortlichkeiten
- Kosteneinsparungen

Die traditionellen Verantwortlichkeiten für die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung verteuern Beschaffung und Lagerung. Die NFA bringt eine Vereinfachung.

Aufgaben Kantone

Verschiedene Aufgaben in den Bereichen Soziales, Bildung, Verkehr und Umwelt wurden vor Ende 2007 von Bund und Kantonen gemeinsam wahrgenommen. Bei der Aufgabenentflechtung sind in diesen Bereichen elf Aufgaben in die alleinige Verantwortung der Kantone übergegangen, sie wurden kantonalisiert.

Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Vor der Einführung der NFA beteiligten sich Bund, Kantone und IV am Bau und Betrieb solcher Institutionen. Das Auseinanderfallen von lokaler Bau- und Betriebs- sowie nationaler Hauptfinanzierungsträgerschaft führte zu Fehlansätzen: Die vom Bund bzw. der IV vorgegebenen detaillierten baulichen und betrieblichen Standards waren hoch und konnten zu teuren Lösungen führen.

Mit der NFA tragen die Kantone die vollständige Verantwortung für diesen Bereich wie bei den Altersheimen. Zusätzlich legt ein Rahmengesetz des Bundes Mindeststandards fest und verankert den Rechtsschutz. Die Kantone werden zudem zur interkantonalen Zusammenarbeit verpflichtet (s. dazu Kapitel «Instrument 5: verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen»). Sie haben darüber hinaus die bisherigen Leistungen der IV in diesem Bereich weiterzuführen, bis sie über vom Bund genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel.

Sonderschulung

Vor NFA: Entsprechend der Schulhoheit waren die Kantone für die Sonderschulung zuständig. Die IV leistete jedoch gemäss der Globalbilanz 2004/2005 individuelle und kollektive Finanzierungsbeiträge im Umfang von rund 800 Mio. Franken an die Sonderschulleistungen.

Mit NFA: Die Kantone tragen die alleinige organisatorische und finanzielle Verantwortung für den Bereich der Sonderschulung. Die IV ist nicht mehr für die Finanzierung der individuellen und kollektiven Sonderschulleistungen verantwortlich. Die Kantone sind verpflichtet, sämtliche

frühere Leistungen der IV an die Sonderschulung zu übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulungskonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren nach dem Inkrafttreten der NFA. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel.

Aufgaben, in der alleinigen Verantwortung der Kantone

Heime: Bau-, Betriebsbeiträge	Turnen/Sport (Schulsport/Lehrmittel)
Sonderschulung	Verkehrstrennung/ Niveauübergänge
Betagten- und Behindertenorganisationen	Flugplätze
Ausbildungsstätten für soziale Berufe	Berggebiete (Wohnverhältnisse)
Stipendien	Landwirtschaftliche Beratung (direkte Beratungsarbeit)

Die Kantone wurden gestärkt, weil sie diese Aufgaben in alleiniger Verantwortung übernehmen konnten. Viele Entscheidungen werden nicht mehr zentral in Bern gefällt.

Mit der NFA gilt die kantonale Schulhoheit auch für Sonderschulen

<p>vor NFA</p> <p>Geteilte Verantwortung Bund und Kantone mit Doppelspurigkeiten</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="font-size: small;">Tendenziell eher getrennte Schulung von Behinderten und nicht Behinderten</p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>mit NFA</p> <p>Die alleinige kantonale Schulhoheit gilt auch für die Sonderschulen</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="font-size: small;">Mehr Möglichkeiten zur Umsetzung von Projekten zur Integration</p> <div style="text-align: center;">  </div>
--	--

Wichtige Entscheidungen werden mit der NFA näher bei den betroffenen Institutionen angesiedelt.

Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen: Kantonale und kommunale Tätigkeiten für die Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)

Vor NFA: Bund bzw. AHV und Kantone unterstützten die Hauspflegeleistungen privater Leistungserbringer (Spitex).

Mit NFA: Die Finanzierung der kantonalen und kommunalen Hauspflege-Organisationen ist kantonalisiert. Die Kantone haben jedoch die bisherigen Leistungen des Bundes bzw. der AHV weiter auszurichten bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause.

Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe

Vor NFA: Die IV richtete Finanzierungsbeiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Invaliden aus.

Mit NFA: Im Interesse einer Harmonisierung der Sozialversicherungsleistungen wurden die Beiträge der IV aufgehoben. Auf Hoch- und Fachhochschulstufe leistet der Bund weiterhin Beiträge. Für die übrigen Ausbildungsgänge sind die Kantone zuständig.

Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II

Vor NFA: Das Stipendienwesen war grundsätzlich Sache der Kantone. Der 1964 in die Bundesverfassung eingefügte Stipendienartikel ermächtigte jedoch den Bund, den Kantonen unter Wahrung ihrer Schulhoheit Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu leisten.

Mit NFA: Stipendien unterhalb der Hochschulstufe werden nur noch durch die Kantone finanziert.

Turnen und Sport: Freiwilliger Schulsport und Lehrmittelherausgabe

Vor NFA: Im Bereich des freiwilligen Schulsportes und bei der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport teilten sich Bund und Kantone die Verantwortung.

Mit NFA: Die Finanzierung des freiwilligen Schulsports ist ausschliesslich Sache der Kantone. Die Kantone sind ebenso für die Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule integral verantwortlich.

Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen

Vor NFA: Der Bund unterstützte Vorhaben zur Sanierung von Niveauübergängen, Bahnunter- und -überführungen sowie Verkehrstrennungsmassnahmen ausserhalb von Agglomerationen.

Mit NFA: Ausserhalb von Agglomerationen sind solche Projekte in der alleinigen Zuständigkeit der Kantone; der Bund finanziert nicht mehr mit.

Flugplätze

Mit der NFA wird die Bestimmung, wonach der Bund Darlehen für den Bau gewährleisten kann, gestrichen.

Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten

Vor NFA: Bund und Kantone unterstützten gemeinsam die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten mit nicht rückzahlbaren Beiträgen an die Baukosten. Die finanzielle Hauptlast trugen die Kantone, abgestuft nach ihrer Finanzkraft.

Mit NFA: Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten ist ausschliesslich Aufgabe der Kantone.

Landwirtschaftliche Beratungsdienste

Vor NFA: Der Bund beteiligte sich an den Aufwendungen der Kantone für die direkte Beratungsarbeit der Bäuerinnen und Bauern.

Mit der NFA wurde die direkte Beratungsarbeit für die Bäuerinnen und Bauern ausschliesslich Kantonsaufgabe.

Instrument 4: Zweckmässigere Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben

Nicht bei allen Aufgaben ist eine strikte Entflechtung sinnvoll. In 17 Bereichen teilen sich der Bund und die Kantone die Verantwortung und die Finanzierung weiterhin. Solche Aufgaben werden als Verbundaufgaben bezeichnet.

Die Finanzierung der Verbundaufgaben erfolgt prinzipiell durch Mehrjahresprogramme (Pauschal- und Globalsubventionen an die Kantone). In Gesetzen sind die Grundzüge geregelt. Darauf gestützt werden Leistungsziele sowie Art und Umfang der Finanzierung in Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt. Die Zielerreichung wird durch den Bund überprüft.

Die Verbundaufgaben

Prämienverbilligungen Krankenversicherung

Vor NFA: Die Bundessubventionen an die Kantone hingen von deren Finanzkraft, der Wohnbevölkerung und dem schweizerischen Durchschnitt der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung ab.

Mit NFA: Der Bund übernimmt 25 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung für 30 % der schweizerischen Wohnbevölkerung. Neuregelung der Beiträge an die Kantone: Kriterien sind nur noch die Einwohnerzahl eines Kantons und der schweizerische Durchschnitt der Gesundheitskosten.

Ergänzungsleistungen

Vor NFA: Die Ergänzungsleistungen waren eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Beiträge der Kantone an die Finanzierung der in ihrem Kanton ausbezahlten Ergänzungsleistungen war nach Finanzkraft abgestuft. Vom Bund erhielten die finanzschwachen Kantone 35 % der anrechenbaren Kosten, die finanzstarken Kantone 10 %.

Mit NFA: Die Ergänzungsleistungen bleiben eine Verbundaufgabe. Bund und Kantone finanzieren die jährlichen Ergänzungsleistungen im Verhältnis 5/8 zu 3/8. Die Kantone übernehmen diejenigen Kosten vollständig, welche im Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt stehen. Die Kantone vergüten ebenfalls die Krankheits- und Behinderungskosten.

Verbundaufgaben, die Bund und Kantone gemeinsam wahrnehmen	
	Amtliche Vermessung
Krankenversicherung	Heimatschutz/Denkmalpflege
Ergänzungsleistungen	Natur- u. Landschaftsschutz
Stipendien (Tertiärbereich)	Hochwasserschutz
Agglomerationsverkehr	Gewässerschutz
Regionalverkehr	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
Hauptstrassen	Wald
Lärmschutz	Jagd
Straf- u. Massnahmenvollzug	Fischerei

Ein Teil der Aufgaben wird weiterhin gemeinsam ausgeführt (Verbundaufgaben). Kantone und Bund sind hier gleichberechtigte Partner mit verteilten Rollen: Der Bund legt die strategischen Vorgaben fest. Die Kantone übernehmen die operative Umsetzung.

Ausbildungsbeihilfen im Tertiärbereich

Vor NFA: Der Bund war ermächtigt, auch auf den unteren Schulstufen Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu leisten.

Mit NFA: Der Bund finanziert Stipendien und Studiendarlehen nur noch auf der Hochschulstufe mit.

Agglomerationsverkehr

Vor NFA: Es fehlte eine Verfassungsgrundlage für eine Beteiligung des Bundes an den Kosten des Agglomerationsverkehrs.

Mit NFA: In der Bundesverfassung wurde in Art. 86 die Grundlage für die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund geschaffen. Es werden Globalbeiträge an Programme von Trägerschaften des Agglomerationsverkehrs ausgerichtet.

Regionalverkehr

Vor NFA: Der Bund bezahlte fast 70 Prozent der ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs (z. B. Bahnen, Busse).

Mit NFA: Der Finanzierungsanteil des Bundes ist auf durchschnittlich rund 50 Prozent herabgesetzt. Die Kantone übernehmen bei vermehrten Kompetenzen den verbleibenden Finanzierungsanteil.

Hauptstrassen

Vor NFA: Der Bau von Hauptstrassen war eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund legte das Hauptstrassennetz fest. Die Beiträge des Bundes an die kantonalen Bauvorhaben waren nach Finanzkraft abgestuft. Der Kanton Graubünden erhielt z. B. einen Beitrag von 50 %, der Kanton Basel-Stadt einen Beitrag von 15 % der Baukosten.

Mit NFA: Die Finanzierung von Hauptstrassen bleibt eine Verbundaufgabe. Die Kantone erhalten jedoch Globalbeiträge, die sie auch für den Betrieb und Unterhalt von Hauptstrassen einsetzen können.

Lärmschutz mit Mineralölsteuermitteln (ohne National- und Hauptstrassen)

Vor NFA: An die Kosten der Lärmsanierungsmassnahmen erhielten die Kantone aus Mineralölsteuermitteln Bundesbeiträge, die nach Strassenkategorie, Finanzkraft und zum Teil auch nach den Kosten der Sanierung abgestuft waren.

Mit der NFA erfolgt die Mittelzuteilung auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Auf die fallweise Prüfung von Einzelprojekten wird damit verzichtet. Der Lärmschutz entlang von National- bzw. Hauptstrassen erfolgt über das Nationalstrassenbudget bzw. über die Globalbeiträge für Hauptstrassen.

Straf- und Massnahmenvollzug

Siehe im Kapitel «Instrument 5: verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen».

Amtliche Vermessung

Vor NFA: Bei der Amtlichen Vermessung gab es zwischen dem Bund und den Kantonen Doppelspurigkeiten und administrative Schwerfälligkeiten.

Mit NFA: Der Bund definiert die Ziele und Grundsätze, die operative Verantwortung liegt vollständig bei den Kantonen.

**Das ändert sich mit der NFA
Beispiel 4**

Die Pflege des Waldes: Auf die Kosten ausgerichtet, nicht auf die Leistung
Die Finanzierung von Staatsaufgaben war vor der NFA an ein kostenorientiertes Subventionssystem gebunden. Für eine einzelne Aufgabe gab es oft eine Vielzahl von einzelnen Subventionen.

Situation vor der NFA

Die Pflege und der Unterhalt des Waldes waren Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Kantonen. Bis Ende 2007 wurden jährlich rund 1800 Einzelprojekte (z. B. Bau von Waldwegen) vom Bund unterstützt.

Problem

Es gab Doppelspurigkeiten in der administrativen Tätigkeit. Jedes Dossier wurde immer von Bund und Kantonen geprüft. Die Finanzierung war auf die Kosten und nicht auf die Leistung ausgerichtet.

Mit NFA

Bund und Kantone teilen sich wie vorher die Pflege des Waldes. Die Leistungen der Kantone werden neu auf der Grundlage von Programmvereinbarungen mit Pauschal- und Globalsubventionen entschädigt. Dadurch fand ein Wechsel von einer punktuellen zu einer übergeordneten und globalen Sicht statt.

Wirkung

Die Pauschalsubventionierung ermöglicht es, Prioritäten zu setzen. Nicht mehr das Einzelvorhaben, sondern das Gesamte steht im Vordergrund. Administrative Doppelspurigkeiten sind abgebaut und Kosten können gesenkt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist optimiert.

Natur- und Landschaftsschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege

Vor NFA: Der Bund subventionierte Einzelvorhaben. Ausschlaggebend waren die Kosten, die Bedeutung des Objektes (national, regional, lokal) und die Finanzkraft des Kantons. Beim Natur- und Landschaftsschutz wurden zusätzlich die Aufwände für den Biotop- bzw. Moorland-schaftsschutz angerechnet.

Mit NFA: Der Bund und die Kantone schliessen Programmvereinbarungen für bestimmte Gebiete bzw. Objekte ab und vereinbaren die Ziele. Die vereinbarten Leistungen werden mit Globalbeiträgen unterstützt.

Hochwasserschutz

Vor NFA: Der Bund leistete an die Kantone mit mittlerer und schwacher Finanzkraft Abgeltungen an die Kosten für einzelne Massnahmen des Hochwasserschutzes.

Mit NFA: Der Hochwasserschutz bleibt Verbundaufgabe. Der Bund schliesst mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab und leistet Globalbeiträge zur Erreichung vereinbarter Schutzziele.

Gewässerschutz

Vor NFA: Der Bund subventionierte einzelne Projekte in Abhängigkeit der Kosten.

Mit NFA: Der Bund schliesst mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab und leistet Beiträge zur Erreichung der vereinbarten Umweltziele.

Waldpflege: Global- anstelle von Objektsubventionen

vor NFA

Objektorientiert

Bis Ende 2007 subventionierte der Bund mit Verfügungen in den Kantonen Hunderte von Einzelprojekten.



mit NFA

Zielorientiert

Mit der NFA werden ganze Programme mit Globalbeiträgen unterstützt. Die Ziele werden in Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen ausgehandelt.



Weg von der starren Finanzierung einzelner Objekte, hin zur Finanzierung von vereinbarten Leistungen. Damit erlaubt die NFA den Kantonen eine flexiblere Umsetzung. Und sie garantiert eine effizientere Zielerreichung.

Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

Vor NFA: Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen waren eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Unterstützung erfolgte kostenorientiert auf der Basis von Einzelprojekten.

Mit NFA: Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen bleiben eine Verbundaufgabe. An Bodenverbesserungen und Hochbauten sollen künftig Pauschalbeiträge ausgerichtet werden. Für grössere Werke kommen Programmvereinbarungen mit den Kantonen zum Zug.

Wald

Vor NFA: Der Bund leistete kostenabhängige Beiträge an eine Vielzahl von Einzelprojekten.

Mit NFA: Der Bereich bleibt eine Verbundaufgabe. Im Rahmen von Programmvereinbarungen leistet der Bund Globalbeiträge zur Erreichung der vereinbarten Leistungsziele.

Jagd und Fischerei

Vor NFA: Der Bund leistete kostenorientierte Beiträge an Einzelprojekte.

Mit NFA: Die Wildschutzgebiete bleiben eine Verbundaufgabe. Es werden Programmvereinbarungen abgeschlossen, die der Bund mit Globalbeiträgen unterstützt. Beim Artenschutz in der Fischerei fällt die frühere kantonale Kostenbeteiligung weg.

Instrument 5: Verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen

Kantonsgrenzen fallen immer weniger mit den wirtschaftlichen und sozialen Lebensräumen zusammen. Deshalb sind die Kantone gefordert, vermehrt über ihre Grenzen hinaus zusammenzuarbeiten. Sie müssen ihre Leistungen auch in den so genannten «funktionalen Räumen» erbringen.

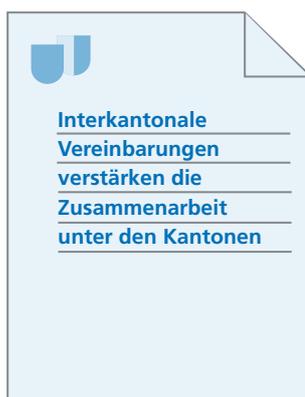
Bei einzelnen kantonsübergreifenden Aufgaben arbeiten die Kantone bereits vor der NFA zusammen, z. B. beim Gefängniswesen. Es gibt verschiedene Gremien, die koordinieren, z. B. die kantonalen Fachdirektorenkonferenzen.

Da die Zusammenarbeit unter den Kantonen bis zur Einführung der NFA freiwillig war, konnte ein Kanton nicht verpflichtet werden, sich finanziell an der Infrastruktur eines anderen Kantons zu beteiligen, auch wenn er diese in Anspruch nahm.

In neun in der Bundesverfassung abschliessend aufgezählten Aufgabenbereichen regelt die NFA diesen kantonsübergreifenden Leistungsbezug. Dabei kann es sich sowohl um Verbundaufgaben (wie zum Beispiel den Agglomerationsverkehr oder den Straf- und Massnahmenvollzug) als auch um kantonale Aufgaben handeln. Wer solche Leistungen in Anspruch nimmt, muss dafür bezahlen. Umgekehrt erhält der Leistungsempfänger Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Die Modalitäten werden in einer interkantonalen Rahmenvereinbarung und in Einzelverträgen geregelt. Die Bundesversammlung kann, auf Antrag einer Mehrheit der Kantone, die interkantonale Rahmenvereinbarung und andere interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären sowie einzelne Kantone zum Beitritt zu interkantonalen Verträgen verpflichten.

Die Kantone verpflichten sich zu verstärkter Zusammenarbeit

mit NFA



Effekte

- Regionen-Denken statt Kantönligeist
- Wer profitiert, zahlt mit
- Die Kosten verringern sich
- Abbau von Doppelspurigkeiten
- Konzentration der Kräfte

Die NFA schafft die Möglichkeit, dass ein Kanton auf Antrag anderer Kantone für bestimmte Aufgaben vom Bundesparlament zur Zusammenarbeit verpflichtet wird. Regionale Dienstleistungen für die regionale Bevölkerung werden so von allen tangierten Kantonen mitgetragen.

Auf einen Blick

Die NFA stärkt und baut die interkantonale Zusammenarbeit aus

Dank den NFA-Instrumenten in der horizontalen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen werden Zentrumsleistungen gerecht verteilt. Kantone, die von den Leistungen eines anderen Kantons profitieren, kommen für ihren konsumierten Anteil auf. Dafür erhält der Leistungsempfänger ein Mitspracherecht. Auf Antrag der Kantone können nicht kooperationswillige Kantone in bestimmten Aufgabenbereichen vom Bundesparlament, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Die näheren Modalitäten sind in der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) festgehalten und in interkantonalen Einzelverträgen geregelt. Der Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit stärkt den Föderalismus, weil dadurch eine übermässige Zentralisierung beim Bund verhindert werden kann.

Die neun Aufgabenbereiche der interkantonalen Zusammenarbeit

Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Menschen mit einer Behinderung

Mit der NFA wird die Bedarfsplanung zwischen den Kantonen koordiniert. Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt sind gegenseitig fair abzugelten.

Spitzenmedizin und Spezialkliniken

Mit der NFA sind Planung, Aufgabenteilung und Finanzierung in einer interkantonalen Vereinbarung festgelegt.

Kantonale Universitäten

Mit der NFA soll mit einem Lastenausgleich zwischen Hochschulkantonen und Nicht-Hochschulkantonen eine faire Finanzierung der kantonalen Universitäten sichergestellt werden.

Fachhochschulen

Vor NFA: Die ehemals 60 Höheren Fachschulen wurden in den letzten Jahren gruppiert und zu sieben Fachhochschulen zusammengefasst.

Mit NFA: Der Lastenausgleich unter den Kantonen soll eine gerechte Finanzierung sicherstellen.

Agglomerationsverkehr

Die NFA erleichtert die Bildung gemeinsamer Trägerschaften in kantonsüberschreitenden Agglomerationen.

Neun gemeinsame Kantonsaufgaben



Institutionen zur Eingliederung und Betreuung Behinderter	Agglomerationsverkehr
Spitzenmedizin und Spezialkliniken	Straf- und Massnahmenvollzug
Kantonale Universitäten	Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
Fachhochschulen	Abfallbewirtschaftung
	Abwasserreinigung

Kantone, welche sich an den Zentrumsleistungen eines Nachbarkantons beteiligen, erhalten im Gegenzug ein Mitspracherecht. Die Bundesverfassung zählt die Aufgaben abschliessend auf, welche für die interkantonale Zusammenarbeit in Frage kommen.

Die NFA verstärkt Koordination und Konzentration der Spitzenmedizin

vor NFA

In der hoch spezialisierten Medizin gibt es zum Teil zu viele Leistungserbringer: Koordinationsbedarf und Konzentrationspotenzial sind vorhanden.



mit NFA

Interkantonale Vereinbarungen legen die Planung und die Aufgabenteilung in der Spitzenmedizin fest.



Die NFA strebt eine Konzentration der hoch spezialisierten Medizin auf einige Zentren an. Überkapazitäten werden abgebaut. So wird weiterhin eine optimale spitzenmedizinische Versorgung garantiert, die aber nicht mehr so teuer sein wird.

Das ändert sich mit der NFA Beispiel 5

Spitzenmedizin: Mangelnde Instrumente zur Koordination

Teure Leistungen wurden von den Kantonen häufig unkoordiniert erbracht, weil Mechanismen zur verbindlichen Koordination fehlten. Oder ein Kanton wurde für sein Angebot zu wenig entschädigt.

Situation vor der NFA

In den Jahren vor der NFA entstanden viele Spezialkliniken (z. B. für Transplantationen, Herzchirurgie oder Rehabilitationszentren), häufig unkoordiniert.

Problem

Es entstanden zum Teil teure Überkapazitäten, die Spitäler waren nicht ausgelastet, und die teuren Apparaturen standen zeitweise still.

Mit NFA

Das Ziel ist die Konzentration der hoch spezialisierten Medizin auf wenige hoch kompetente Zentren. Die Trägerkantone werden für ihre Investitionen über einen Lastenausgleich entschädigt. Eine interkantonale Vereinbarung regelt die Planung und Aufgabenteilung in der Spitzenmedizin.

Wirkung

Der Einsatz der Mittel und die Versorgung mit Leistungen der Spitzenmedizin werden optimiert. Von der verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Kantonen werden Kosteneinsparungen erwartet.

Straf- und Massnahmenvollzug

Vor NFA: Beim Straf- und Massnahmenvollzug existierte sowohl eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wie auch unter den Kantonen. Für letztere bestanden drei Konkordate.

Mit NFA: Der Bund bleibt Mitfinanzierer; der Bedarfsnachweis seitens der Kantone wurde jedoch verschärft. Zudem wurde die Koordination unter den Kantonen verbessert, insbesondere was die Bauplanung anbelangt. Der Bund richtet vermehrt Pauschalbeiträge statt rein projektabhängige Beiträge aus.

Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung

Mit der NFA erfolgt bei Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (z. B. Theater, Opernhäuser, Bibliotheken, Museen) ein Lastenausgleich.

Abfallanlagen

Mit der NFA stellt die interkantonale Zusammenarbeit eine koordinierte Planung der Anlagekapazitäten sicher.

Abwasseranlagen

Mit der NFA stellen die Vereinbarungen sicher, dass die Dauer der Beteiligung der anderen Kantone den hohen Investitionskosten angepasst ist.

Die Wirkungen der NFA

Die Instrumente der NFA wurden bereits vor der Botschaft des Bundesrates an das Parlament einer ersten Wirkungsanalyse unterzogen. Durchgeführt wurde sie von Prof. René L. Frey vom Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrum WWZ der Universität Basel («Ziel- und Wirkungsanalyse des Neuen Finanzausgleichs», Basel, 14. Mai 2001). Im Internet ist der Bericht zu finden unter www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/00860. Der Bericht beinhaltet eine qualitative Untersuchung und verschiedene quantitative Analysen. In der qualitativen Untersuchung wird der Frage nachgegangen, ob die gesteckten staats- und finanzpolitischen Ziele erreicht werden können. Die quantitativen Analysen geben Aufschluss über die finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die einzelnen Kantone.

Die Expertise zu den qualitativen Wirkungen der NFA führte zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Reformvorhabens: Die NFA verstärkt die Stärken und verringert die Schwächen des schweizerischen Föderalismus. Die Aufgabenentflechtung ist eine zielgerichtete Massnahme und darf daher in ihrem Umfang nicht mehr weiter verringert werden. Die Neuausrichtung der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen verspricht eine erhöhte Ziel- und Wirkungsorientierung wie auch eine effizientere Mittelverwendung. Die Institutionalisierung der interkantonalen Zusammenarbeit stärkt die Rolle der Kantone im Bundesstaat, während der interkantonale Lastenausgleich den Anbieterkantonen von Zentrumsleistungen leistungsgerechte Entschädigungen ermöglicht.

Die Wirkung der NFA

<p>Ebene Bürger</p>  <p>Mehr Bürgernähe Da die Kantone für zusätzliche Aufgaben alleine verantwortlich sind, fallen mehr Entscheide näher bei den Bürgerinnen und Bürgern.</p>	<p>Ebene Bund</p>  <p>Mehr Konzentration auf das Wesentliche Der Bund wird von Aufgaben entlastet, die auf Kantonsebene effizienter erfüllt werden können.</p>
<p>Ebene Bürger</p>  <p>Mehr Ausgleich Die Kantone erhalten mit der NFA mehr Kompetenzen und mehr Mittel, um ihre Aufgaben auszuführen. Das Gefälle zwischen den Kantonen wird kleiner.</p>	<p>Ebene Bund</p>  <p>Mehr Leistung pro Steuerfranken Das neue Subventionssystem, die neue Zuordnung der Aufgaben und die neu geregelte interkantonale Zusammenarbeit sorgen für mehr Effizienz beim Einsatz der Steuermittel, und es gibt weniger Fehlanreize.</p>

Die Wirkungen der NFA stärken die Demokratie, entschlacken die Staatsleistungen und erhalten die Schweiz international wettbewerbsfähig.

Auf einen Blick

Die NFA erneuert den Bundesstaat und führt zu einer modernen Schweiz

Die NFA fördert die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes in unserem föderalistischen Staat. Die Kantone werden gestärkt, denn viele Entscheide werden nicht mehr zentral in Bern gefällt. Aufgaben, die einer einheitlichen Steuerung bedürfen, werden neu vollumfänglich vom Bund wahrgenommen. Im Gegenzug wird der Bund von Aufgaben entlastet, die für ihn mit grossem administrativem Aufwand verbunden sind. Die Umsetzung der Grundsätze «wer von einer Leistung profitiert, soll dafür bezahlen» und «wer zahlt, entscheidet», schafft die Grundlage für eine zukunftsweisende Entwicklung hin zu einer modernen Schweiz.

Die NFA ist nicht nur von Nutzen für den Bund und die Kantone, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger:

Nutzen für den Bund

Der Bund wird von Aufgaben entlastet, die auf der Kantonebene effizienter erfüllt werden können.

- **Konzentration auf die Kernaufgaben**
Will der Bund effizient arbeiten, muss er sich auf jene Aufgaben konzentrieren, die im landesweiten Interesse sind.
- **Kontrolle**
Dank der Neugestaltung der Aufgaben muss er sich weniger um die Kontrolle von Auflagen, Gesetzen und Subventionen kümmern.
- **Handlungsfähigkeit**
Die Arbeitsteilung mit den Kantonen gibt ihm eine grössere Handlungsfähigkeit und mehr Raum für seine Kernaufgaben.
- **Führung**
In den verbliebenen Verbundaufgaben führt der Bund vor allem strategisch und kann auf Detailaufgaben verzichten.
- **Kosten**
Die Arbeit mit Mehrjahresprogrammen führt zu tieferen Kosten.
- **Zielgerichtet**
Mit den neuen Finanzausgleichsinstrumenten werden die Bundesmittel zielgerichteter eingesetzt.

Nutzen für die Kantone

Die Kantone haben mit der NFA mehr Kompetenzen und mehr Mittel, um ihre Aufgaben eigenständig auszuführen. Das Gefälle zwischen den Kantonen wird kleiner.

- **Mehr Spielraum**
Für die Kantone eröffnen sich neue Perspektiven. Sie erhalten mehr Gelder, die nicht von vornherein für definierte Aufgaben vorbestimmt sind.
- **Entscheidung**
Die zusätzlich frei verfügbaren Mittel vergrössern den Gestaltungs- und Handlungsspielraum der Kantone.
- **Kosten**
Die neue Art der interkantonalen Zusammenarbeit koordiniert verschiedene Leistungen der Kantone. Das spart Kosten ein.
- **Mitteleinsatz**
Der Finanzausgleich wird von den Fehlanreizen der Subventionen abgekoppelt und somit wirkungsvoller und gerechter.

Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger

Da die Kantone für mehr Aufgaben als früher alleine verantwortlich sind, rückt die Entscheidungskompetenz näher zu den Bürgerinnen und Bürgern.

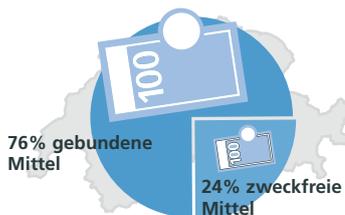
- **Mehr Leistung pro Steuerfranken**
Da die Kantone mit der NFA für mehr Aufgaben zuständig sind, können vermehrt lokal angepasste Lösungen zum Tragen kommen.
- **Transparenz**
Die Staatsleistungen und deren Kosten werden transparenter.
- **Effizienz**
Weniger Doppelspurigkeiten und geringerer Koordinationsaufwand verringern die Kosten: Es werden Mittel frei, der Steuerfranken wird effizienter eingesetzt.
- **Entlastung**
Da die Fehlanreize der Subventionen wegfallen, werden Mittel eingespart und damit die Steuerzahler entlastet.
- **Mitbestimmung**
Durch die Verlagerung von Verbundaufgaben in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fallen mehr Entscheidungen näher bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Grösserer finanzieller Spielraum für die Kantone

vor NFA

Enger Handlungsspielraum

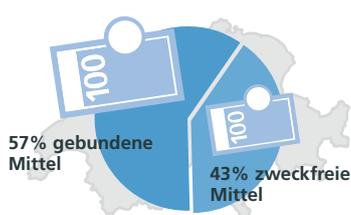
Der grösste Teil der Transfermittel zwischen Bund und Kantonen war an bestimmte Zwecke gebunden.



mit NFA

Grösserer Handlungsspielraum

Die Kantone können mehr Mittel für eigene Prioritäten einsetzen.



(Basis: Jahr 2001)

Durch die Entflechtung der Aufgaben nahmen mit der NFA die Transfers zwischen Bund und Kantonen stark ab. Die Kantone erhielten gleichzeitig mehr zweckfreie Mittel. Diese müssen sie zum Teil für die Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen, können allerdings die Prioritäten selber festlegen.

Die finanziellen Auswirkungen der NFA

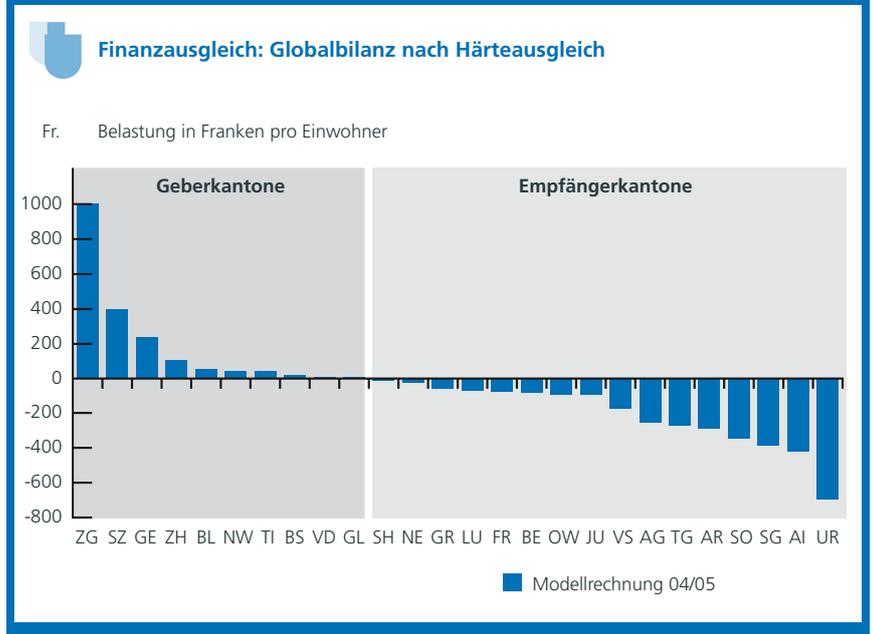
Die finanziellen Auswirkungen der NFA werden in der Globalbilanz zusammengestellt. Die Globalbilanz stellt für jeden Kanton die Auswirkungen des neuen Ausgleichssystems den Auswirkungen der Aufgabenentflechtung und des Wegfalls des «alten» Finanzausgleichs gegenüber. Sie vergleicht also den Finanzausgleich bis Ende 2007 mit dem Finanzausgleich der NFA, inklusive der Wirkung des Härteausgleichs. Die Globalbilanz diente nur zur Festlegung des Härteausgleichs beim Übergang zur NFA. Weil eine Projektion der Zahlen in den einzelnen Aufgabenbereichen ins Jahr 2008 mit grossen Unsicherheiten behaftet gewesen wäre, wurden die damals vorhandenen Daten der Jahre 2004/05 für eine Modellrechnung verwendet.

Die Grafik zeigt, dass das neue System die reicheren Kantone belastet, während die ärmeren Kantone entlastet wurden. Die Berechnungen basierten auf der Annahme, dass die NFA im Jahre 2004/05 in Kraft getreten wäre. Der Härteausgleich stellte sicher, dass alle ressourcenschwachen Kantone beim Übergang zur NFA eine Netto-Entlastung aufwiesen, d. h. mehr finanzielle Mittel erhielten als vor dem 1.1.2008. Der Härteausgleich ist befristet. Er bleibt während der ersten acht Jahre nach dem Übergang zur NFA fix und wird anschliessend um fünf Prozent pro Jahr reduziert. Das Parlament kann ihn alle vier Jahre teilweise oder ganz aufheben, wenn seine Fortführung nicht mehr notwendig ist.

Die Effizienzgewinne

Die Globalbilanz zeigte nur die direkten finanziellen Auswirkungen (Finanzausgleich einschliesslich Aufgabenentflechtung) für den Bund und die einzelnen Kantone beim Übergang zur NFA. Nicht abgebildet werden jedoch die indirekten mittel- bis langfristigen Auswirkungen der NFA auf die Effizienz und die Wirksamkeit der staatlichen Leistungen.

Die direkten finanziellen Auswirkungen der NFA



Die Grafik zeigt die finanziellen Auswirkungen des Übergangs zur NFA, wenn sie im Jahre 2004 in Kraft getreten wäre (Modellrechnung anhand des Durchschnittes der Jahre 2004/05). Kantone mit positiven Werten wurden durch die NFA netto belastet, Kantone mit negativen Werten entlastet.

Die Kantone sind nicht mehr gezwungen, für den Erhalt von Finanzausgleich (Finanzkraftzuschläge) selbst Mittel aufzuwenden. Durch das neue Ausgleichssystem erhalten die ressourcenschwachen Kantone mehr Mittel zur freien Verfügung. Diese können sie nach ihren eigenen Prioritäten einsetzen, auch für den Schuldenabbau oder für Steuersenkungen.

Die Anreize entfallen nun, durch möglichst viele Bundesgelder und den Finanzausgleich möglichst teure und zum Teil überdimensionierte Projekte zu realisieren. Durch die Entkoppelung von Finanzausgleich und Aufgabenerfüllung können die Kantone die Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen stärker auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausrichten.



Durch die Aufgabenentflechtung erhalten die Kantone für einige wichtige Staatsaufgaben mehr Kompetenzen, aber auch mehr finanzielle Verantwortung. Gleichzeitig werden sie von der Mitfinanzierung von Bundesaufgaben entlastet. Dadurch entfallen zahlreiche Fehlanreize aus dem ehemaligen Finanzausgleich.

Bei gemeinsamen Aufgaben von Bund und Kantonen werden die Kantone nicht mehr nach Aufwand, sondern im Rahmen von Programmvereinbarungen nach der Zielerreichung oder pauschal entschädigt. Die Kantone sind dadurch bestrebt, die gemeinsamen Aufgaben möglichst effizient und mit einem möglichst günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erfüllen.

Die NFA regelt die gemeinsame Bereitstellung und Abgeltung von kantonsgrenzen-überschreitenden Aufgaben (interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich). Die Bündelung gleicher Aufgaben führt zu einer kostengünstigeren Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen.

Verringerung der Steuerbelastung?

Während die NFA die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone durch den Ressourcenausgleich verringert, kann und soll sie die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Kantonen nicht direkt beeinflussen. Eine entsprechende Vorgabe des Bundes käme einer materiellen Steuerharmonisierung gleich und würde damit die Steuer- und Finanzautonomie der Kantone aushöhlen. Dies wiederum würde den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ausschalten, der zu einem im internationalen Vergleich immer noch moderaten Steuerklima in der Schweiz beiträgt.

Mit der NFA werden die interkantonalen Unterschiede in der Steuerbelastung in vertretbaren Grenzen gehalten. Im Jahre 2005 variierte der Gesamtindex der Steuerbelastung zwischen 52,7 Indexpunkten im Kanton Zug und 155,8 Indexpunkten im Kanton Obwalden, d. h. die durchschnittliche Steuerbelastung betrug im Kanton Obwalden das dreifache jener des Kantons Zug. Die aktualisierten Modellrechnungen zeigen, dass gemessen an den standardisierten Steuererträgen im ressourcenstärksten Kanton Zug mit dem Ressourcenausgleich rund 10 % der finanziellen Ressourcen abgeschöpft werden, während die ressourcenschwächsten Kantone durch die neuen Ausgleichsinstrumente bis zu 40 % erhalten.

Wieweit die durch die NFA begünstigten Kantone die zusätzlichen freien Mittel in eine effektive Reduktion der Steuerbelastungen umsetzen werden, ist ihre Entscheidung. Ebenso wenig kann vorausgesagt werden, wie jene Kantone, die durch die NFA belastet werden, ihre Mehrbelastung auffangen werden. Es stehen ihnen dabei grundsätzlich vier Möglichkeiten offen. Sie können Spar- und Effizienzsteigerungsprogramme durchführen, sich verstärkt verschulden, die Steuern anheben oder diese drei Möglichkeiten kombinieren.

Zusammenfassend heisst dies: Wie auch bei der Höhe der Effizienzgewinne, die durch die NFA ermöglicht werden, so kann auch das Ausmass des Abbaus der Steuerbelastungsunterschiede nicht beziffert werden. Gesichert ist aber das Vorhandensein eines Potenzials für Steuersenkungen in den ressourcenschwachen Kantonen. Ob und in welchem Ausmass dieses Potenzial zum Tragen kommen wird, wird letztlich die jeweilige Kantonsbevölkerung zu entscheiden haben.



Worterklärungen

Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage

Die Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) widerspiegelt das Ressourcenpotenzial eines Kantons. Sie dient als Grundlage für die Berechnung des Ressourcenindex und des Ressourcenausgleichs im Rahmen der NFA. Die ASG eines Kantons besteht aus der Summe der steuerbaren Einkommen, Vermögen und Gewinne.

Entflechtung

Von einer Entflechtung wird dann gesprochen, wenn eine öffentliche Aufgabe, die zuvor von Bund und Kantonen gemeinsam erfüllt wurde, neu nur noch von einer staatlichen Ebene ausgeführt wird (vgl. Verbundaufgabe).

Finanzausgleich

Der Finanzausgleich umfasst alle finanziellen Transfers zwischen staatlichen Körperschaften, die als Anreiz zur Erfüllung von Staatsaufgaben oder dem Ausgleich von Unterschieden in der finanziellen Leistungsfähigkeit dienen.

Finanzausgleich im engeren Sinn

Der Finanzausgleich im engeren Sinn umfasst alle finanziellen Transfers, die der Umverteilung zwischen den Kantonen sowie dem Ausgleich übermässiger struktureller Lasten dienen.

Finanzausgleich im weiteren Sinn

Der Finanzausgleich im weiteren Sinn umfasst alle finanziellen Transfers, die mit der Aufgaben- und Einnahmenverteilung zusammenhängen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Vgl. Ressourcenpotenzial.

Finanzkraftindex

Masszahl und Basis für den heute geltenden Finanzausgleich. Er misst die Finanzkraft der Kantone. Der Finanzkraftindex eines Kantons wird berechnet aus dem Volkseinkommen, der Steuerkraft (= Steuereinnahmen im Verhältnis zum Steuerbelastungsindex), dem Steuerbelastungsindex und dem Anteil des Berggebiets an der Kantonsfläche. Die NFA ersetzt den Finanzkraftindex durch den Ressourcenindex.

Globalbilanz

Saldo der finanziellen Be- und Entlastungen für den Bund und die Kantone, die sich aus dem Übergang zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA ergibt. Die Globalbilanz ist für den Bund und für die Gesamtheit der Kantone ausgeglichen. Ressourcenstarke Kantone werden jedoch durch den Übergang zur NFA in der Regel stärker belastet, ressourcenschwache Kantone werden mehrheitlich entlastet. Für jene ressourcenschwachen Kantone, die aus speziellen Gründen zusätzlich belastet werden, wird der Übergang durch einen befristeten Härteausgleich abgefedert.

Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)

Kantone, die bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermässig Lasten zu tragen haben, werden durch den GLA entlastet. Der GLA wird vollständig durch den Bund finanziert.

Interkantonaler Lastenausgleich (ILA)

Mit dem interkantonalen Lastenausgleich werden die von den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Kantons genutzten öffentlichen Leistungen eines andern Kantons abgegolten. Es handelt sich um die finanzielle Seite der interkantonalen Zusammenarbeit.

Interkantonale Rahmenvereinbarung

Vertragswerk zwischen den Kantonen. Es hält die Grundzüge der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im Rahmen der NFA fest.

Lastenausgleich

Vgl. interkantonaler Lastenausgleich, geografisch-topografischer Lastenausgleich und soziodemografischer Lastenausgleich.

Ressourcenausgleich

Instrument der NFA. Der Ressourcenausgleich basiert auf dem Ressourcenindex, der die Kantone in ressourcenstarke (reichere) und ressourcenschwache (ärmere) Kantone unterteilt. Er hat zum Ziel, den ressourcenschwachen Kantonen ein Mindestmass an freien Mitteln zur Verfügung zu stellen. Er wird vom Bund (= vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (= horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert.

Ressourcenindex

Der Ressourcenindex eines Kantons setzt dessen Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel. Der Ressourcenindex basiert auf der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (= Ressourcenpotenzial). Er löst den Finanzkraftindex des geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab.

Ressourcenpotenzial

Das Ressourcenpotenzial umfasst die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons ohne Berücksichtigung der effektiven Steuereinnahmen und Steuerbelastungen und entspricht damit seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.

Soziodemografischer Lastenausgleich (SLA)

Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder ihre Zentrumsfunktionen übermässig belastet sind, werden durch den SLA entlastet. Der SLA wird vollständig durch den Bund finanziert.

Standardisierte Steuererträge

Die standardisierten Steuererträge sind die Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden unter der Annahme, dass in allen Kantonen das Ressourcenpotenzial mit einem einheitlichen Steuersatz ausgeschöpft wird. In der Modellrechnung für das Jahr 2006 beträgt dieser Satz 30.1 %.

Subsidiaritätsprinzip

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sollen Aufgaben nur dann einer übergeordneten staatlichen Ebene übertragen werden, wenn diese die Aufgaben nachweislich besser erfüllen kann als die untergeordneten staatlichen Ebenen.

Verbundaufgabe

Von einer Verbundaufgabe wird dann gesprochen, wenn ein Aufgabenbereich von Bund und Kantonen finanziell gemeinsam getragen wird (vgl. Entflechtungen und Teilentflechtungen).



Weitere Informationen

Aktuelle Informationen rund um die Uhr
auf: www.nfa.ch

Weitere Exemplare dieser Broschüre erhalten
Sie bei:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern
doc@gs-efd.admin.ch
www.efd.admin.ch

und

Konferenz der Kantonsregierungen KdK
Amthausgasse 3
Postfach 444
3000 Bern 7
mail@kdk.ch
www.kdk.ch

www.nfa.ch